Recht und Wirtschaft
im Staatsbild Justus Mösers

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung

der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

der Philologisch-Historischen Abteilung

der Hohen Philosophischen Fakultät

der Universität Basel

vorgelegt von

Heinz Zimmermann

aus Gießen a. L.

Jena

Gustav Fischer

1932

Genehmigt von der Philologisch-Historischen Abteilung der Philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. E. Salin und Dr. H. Ritschl.

Basel, den 19. Dezember 1932

H. Ritschl, Dekan

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Diese Dissertation bildet einen Teil der bei Gustav Fischer in Jena als „List-Studie Nr. 5" erschienenen Abhandlung: Staat, Recht und Wirtschaft bei Justus Möser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Vom Leben Mösers . . . . . 1—5

1. Abschnitt: Das Recht . . . . . 7—22

Die Stellung des Einzelnen im Staat — Das Sachenrecht als Grundlage allen Rechtes — Sachenrecht vor Personenrecht — Das Landeigentum als Ausgangspunkt — Verhältnis zur Naturrechtslehre — „Wirkliches" und „gültiges" Recht — Rechtsform und Rechtsinhalt — Aufgaben des Rechtes — Freiheit und Eigentum unter dem Staat — Gesetzgebung — Grenzen der Gesetzgebung — Die Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung — Gesetzessammlungen — Gewohnheitsrecht — Personenrecht — Ungleichheit der persönlichen Rechte — Ständische Gerichte — Trennung der Gewalten — Gottesurteil — Strafrecht — Strafmaß — Schöffengerichte — Prozeßordnung.

2. Abschnitt: Die Wirtschaft . . . . . 23—62

Handel — Örtliche Verteilung des Handels — Die Hansa — Handelsgesellschaften — Außenhandel — Zollpolitik — Verkehrswesen — Kreditanstalten — Gewerbe — Handwerk — Mischformen des Handwerks — Handwerk und Krämerei — Konkurrenz — Freimeister — Heimindustrie — Fabriken — Bannmeile — Absatzmarkt — Landwirtschaft — Hofesverfassung — Verschiedenheit der Wirtschaftsweise — Schuldverhältnisse — Rentekauf — Hypothekenbuch — „Todbau" — Freistamm und Hofgewehr — Erbfolge — Bevölkerungsfrage — Zeit- und Erbpacht.

Anhang: I. Zeittafel 63

II. Schriften und Aufsätze über Möser . . . . . 64—67

Lebenslauf 68

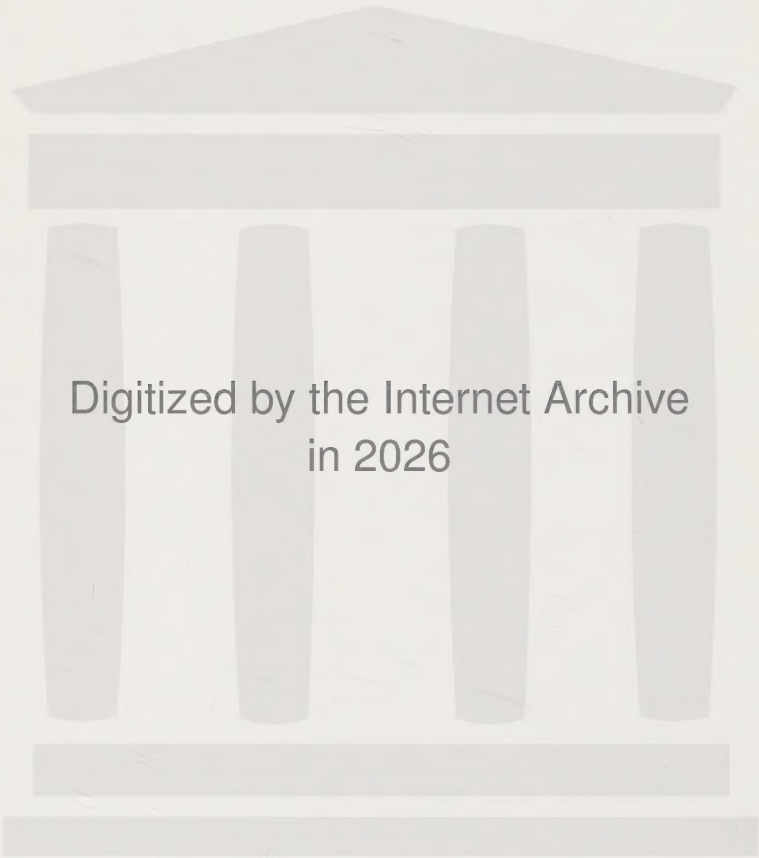
Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546709_0148

Vom Leben Mösers

Keiner der großen Deutschen des 18. Jahrhunderts ist wie Justus Möser nur und ganz Gewächs des heimatlichen Bodens. Aus ihm zieht er, einem Baume von überragender Größe gleich, alle seine Kräfte und ihm allein verdankt er die Fülle und den Reichtum seines mächtigen Eigenwuchses. Doch liegt in dieser engen Verwurzelung zugleich die Ursache, warum dieser Große nur von den nächsten der Mitlebenden und wenigen der Nachgeborenen gesehen, nur von den Bedeutendsten in seinem Range erkannt worden ist.

Einer Zeit, deren lebendes Geschlecht der Erde und ihren Kräften so fremd wurde, wie das unsere, einem Volk, dem der Sinn für den Landbau dermaßen abhanden kam, daß ihm selbst die Fähigkeit verloren ging, seine entvölkerten Gebiete zu besiedeln, muß jene Grundeigenschaft des Möserschen Geistes schwer verständlich, wenn nicht in ihrer letzten Bedeutung unfaßlich bleiben. Um so mehr wird es heute dem forschenden Geiste Aufgabe und Pflicht, diese vergessenen Kräfte aufzuspüren, die nach einem Jahrhundert voll Glaubens an den ewigen Fortschritt durch losgelösten Verstand, durch ungebundenen Geist und naturwissenschaftlich-rechenhafte „Methode" unsichtbar wurden, und die nun erst darzustellen von neuer Warte aus der Versuch gemacht werden kann.

Die Bodenständigkeit ist das Zeichen, unter dem der einfache Ablauf der Lebensbahn Mösers sich vollzieht. Geboren und gestorben in der Stadt Osnabrück, verläßt er seine Heimat nur zu kurzem Studium, zu vereinzelten Geschäften, und selbst seine in späteren Jahren regelmäßig eingelegte Erholungszeit verbringt er ausschließlich in dem nahegelegenen, heimatverwandten Bade Pyrmont. Der Lebenskreis seiner Eltern und Großeltern ist das wohlhabende Bürgertum Osnabrücks. Alte, gefestete Haussitten der protestantischen Beamtenfamilie umgeben den Knaben und werden vom Manne ausgebaut zum sicheren Rahmen, in dem sein äußeres Leben sich abspielt. Noch ehe sein Geist Menschen aus größerer Ferne und anderen Lebensbereichen zu sich heranzieht,

findet er als Kind und Jüngling unter den Begegnungen in Schule und Bürgerhäusern seiner Stadt die Freundschaften, die er Zeit seines Lebens festhält. Eine in frühen Jahren geschlossene Ehe, die Errichtung eines eigenen Hausstandes, verbunden mit dem Erwerb von Grund und Boden, wird zum unzerreißbaren Band zwischen ihm und seiner Vaterstadt.

Das gleiche gerade Wachstum aus der Wurzel des Heimatbodens zeigt die undurchbrochene Folge, in der Möser Ämter und bürgerliche Tätigkeiten übernimmt. Während der lebhafte Geist des Schülers, des Studenten, dann des jungen Ehemannes und Bürgers sich noch ohne Richtung und Mitte im eigenen Wesen gefunden zu haben, suchend und schweifend auf allen Gebieten wahllos bewegt, steht ihm das Gesetz seiner tätigen Lebensgestaltung von Anbeginn her fest. Durch den Beruf des Vaters früh mit Rechtsprechung und Verwaltung bekannt, der eigenen Begabung und der guten Aussichten des Advokatenberufes sicher, wählt er das Studium der Jurisprudenz und führt es trotz der abgelegensten Neigungen zu raschem Ende. Der Vierundzwanzigjährige schafft sich, gestützt auf den wohlbekannten Namen seiner Familie und die genaue Kenntnis aller Verhältnisse des kleinen Gemeinwesens, in kurzer Frist eine Stellung, die ihm ermöglicht, mit Eifer und Vorteil seinen Beruf auszuüben und ihm bald das Vertrauen aller Stände einbringt. Wie bald die Festigkeit seines Wesens erkannt wurde, zeigt die auffallende Erscheinung, daß, nachdem die ritterschaftlichen Stände des Landes Osnabrück ihn als Sekretär mit der Vertretung ihrer Belange beauftragt haben, schon nach drei weiteren Jahren die Landesregierung ihn ihrerseits zur Wahrnehmung ihrer fiskalischen Interessen als Advocatus Patriae heranzieht. Sein Bild vom Staate zeigt ihm die letzte Einheit jeder möglichen Zielsetzung von Staat und Ständen in solcher Klarheit, daß es ihm gelingt, ohne Reibung die widerspruchsvollen Ämter unter allseitiger Anerkennung seiner überlegenen Fähigkeiten nebeneinander zu verwalten, miteinander in seiner Person zu vereinigen.

Nach siebenjähriger Tätigkeit wird Mösers enge Verbundenheit mit dem Boden der Heimat auf eine harte Probe gestellt. Die kurhannoverische Regierung bietet ihm einen Posten mit weit glänzenderen Aussichten, als die Enge der Verhältnisse seines kleinen Landes ihn je können erwarten lassen. Doch hier wird ein kurzes Schwanken seines regsamen Geistes durch die festen Tatbestände aufgefangen, die sein geradliniges Handeln schon geschaffen hat.

Unter dem Zuspruch der Ritterschaft lehnt er den angetragenen Posten ab. Bald wird Möser durch die Teilnahme an den Sitzungen des Landtags als Sekretär, dann als Syndikus der Ritterschaft, nach der völligen Beherrschung der Verwaltungs- und inneren Rechtsfragen, auf das Durchdringen der großen politischen Zusammenhänge hingeleitet. Im Siebenjährigen Krieg und in der Zeit des Regierungswechsels weiß er mit größter Umsicht und diplomatischem Geschick die Belange seines Staates nach außen zu vertreten.

Die Jahre, in denen die Gestalt Mösers am deutlichsten dem rückschauenden Blick sichtbar wird, sind jene, in denen er während der Minderjährigkeit des später regierenden Bischofs von Osnabrück fast alle Regierungsgeschäfte des Landes seinem bestimmenden Einfluß unterwirft. Hier tritt am klarsten hervor, daß diese tatsächliche Machtstellung nicht eine Beigabe erworbener Ämter und Dienststellungen, sondern ganz allein Auswirkung seiner kraftvollen Persönlichkeit war. Als Konsulent, Referendar und Geheimer Rat der Regierung besitzt er kein Votum bei den Beratungen, noch die amtliche Befugnis der beiden mit der Administration des Landes beauftragten hannoverischen Räte, und dennoch ist sein Rat und Urteil bei allen bedeutsamen Staatshandlungen entscheidend. Was einem minderen Geiste als größtes Hindernis erschienen wäre — der gültige Brauch der hannoverischen Regierung, nur dem Adel die Besetzung der Ministerstühle und leitenden Posten vorzubehalten — wird Mösers weisem Selbstbewußtsein zum Mittel, sich frei von allen einschränkenden Bindungen den Weg zur Durchführung seiner eigensten bodengewachsenen Pläne für Verwaltung und Einrichtungen seines Landes offenzuhalten. So vermag er in steter lebendiger Verbindung mit Bevölkerung, Ständen und Städten die Maßnahmen einer landesfremden Regierung bis an das Ende seines Lebens zu lenken mit jener unauffälligen, selbstverständlichen Staatskunst die — Zeichen zugleich des überlegenen Geistes und tiefster Sicherheit durch ungebrochenes Wachstum aus dem Boden der Heimat — ihm bei Zeitgenossen und Nachfahren den Namen des „Patriarchen von Osnabrück“ eingetragen hat.

Das Recht

In Gegenwart und Geschichte gibt es kein Leben außerhalb des Staates. Der Staat aber ruht auf den Säulen des Rechtes. Er bildet mit ihm eine unlösliche Einheit. Keines ist ohne das andere denkbar und möglich. Jeder Geborene kann nur innerhalb dieser Einheit leben, oder muß untergehen. Der Mensch wird zwangsläufig zum Mitglied des vorhandenen Staates und vermag nichts gegen diese Grundtatsache alles Daseins. Er kann durch Glück oder Leistung seine Stellung im Staate ändern, niemals jedoch kann er eine Stellung außerhalb erringen. Jede Handlung des Menschen geschieht in diesem Rahmen, und das Recht allein gibt das Maß für ihren staatlichen Bezug.

Diese Verknüpfung macht es deutbar, daß keines aller Gebiete menschlichen Handelns, die Möser seinen Betrachtungen unterzieht, ohne die Frage nach den besonderen Rechtsverhältnissen behandelt wurde. Nur die Rechtsverhältnisse klären ihm die Beziehungen zum Staat: hier liegt der Schwerpunkt aller seiner Untersuchungen. Selbst jene menschlichen Tätigkeiten, die wir, im Gegensatz zu staatlichen, private nennen möchten, jene die ohne Bedeutung für den Staat sind, werden mit Hilfe der Grundanschauung, daß alle möglichen Handlungen stets Handlungen des Staatsbürgers sind, auf ihre letzte staatliche Bedingtheit zurückgeführt.

Liegt in der tiefen Erkenntnis Mösers von der unumgänglichen Beziehung alles Daseins zum Staat der eine Schlüssel zu seinen Anschauungen über Recht, so finden wir einen weiteren Zugang, wenn wir uns die Gestalthaftigkeit als Wesenszug seines Denkens vor Augen führen. Wie wir nirgends bei ihm eine begriffliche Bestimmung des Staates gefunden haben, wie er Geschichte und Phantasie als Mittel bildhafter Darstellung benutzt, wie er die Gültigkeit seines Denkens nur an der gelungenen Form seiner schöpferischen Bilder mißt, so sind ihm auch die Rechtsverhältnisse nur im Bild, nur in der Form, nur in dem Maße gültig, als sie der Anschauung zugänglich sind.

Wie Mösers Denken vom Staate seinen Ausgangspunkt nimmt beim Eigentum, so in gleicher Weise anknüpfend an das dinglich

feste, erscheinen seine Gedanken über Ursprung und Grundlagen des Rechtes. Bestimmend über die Stellung des Einzelnen in der Staatskompanie ist sein Eigentum: damit ist der Grund aller Rechtsverhältnisse gegeben. Das Sachenrecht ist vor dem Personenrecht maßgebend für „eine wahre und große Gesetzgebung" (III, 295). Wie in jedem Falle, in dem Möser eine Erkenntnis „begründen" will, tut er es auch hier nicht mit den Mitteln logischer Beweisführung, sondern durch eine klare Darstellung des notwendigen geschichtlichen Wachstums der Erscheinung. Stets fällt ihm die Frage nach dem Grund zusammen mit der Frage nach der Entstehung. Eine lebendige Erscheinung des Lebens, eine aufgestellte Beobachtung bedarf für ihn keines „Beweises", ihr Dasein ist durch die Anschauung, ihre Berechtigung durch ihre ungebrochene Entwicklung gewährleistet. Deshalb wird Möser nicht müde, immer wieder die erarbeiteten Vorstellungen vom Aufbau des Staatswesens und der Rechtseinrichtungen unserer Vorfahren aufzuzeichnen und an einfachen Bildern ihre Grundzüge anschaulich zu machen. Wie der Hof, das Landeigentum seinem Besitzer die rechtliche Stellung im Staate verschaffte, wie bei Aufkommen der Geldwirtschaft die Größe des Vermögens bzw. der davon dem Staate entrichtete Geldanteil denselben Dienst verrichtete, bildet den wiederholt angeführten Grund, warum das Sachenrecht als Ausgangspunkt zur Betrachtung aller Rechtsverhältnisse im Staate zu nehmen ist.

„Zu unsern Zeiten haben wir schon eine Dämmerung in der Rechtsgelehrsamkeit", stellt er 1774 fest, „welche uns bald einen bessern Tag verkündiget. Man fängt nämlich an, das Sachenrecht eher als das Personenrecht vorzutragen. Allein es ist noch zur Zeit blos ein dunkeles Gefühl der Wahrheit" (III, 293). Bloß ein dunkles Gefühl der Wahrheit, weil diese aufkommende Handhabung der Göttinger und Helmstedter Professoren noch nicht unter der Erkenntnis der wesentlichsten Eigenschaft des Sachenrechtes, seiner Beziehung zum Staatswesen geübt würde. „Denn noch Keiner hat die Sache unter dem Begriffe der Actie ((des Staatsanteiles)) vorgestellet" (III, 293).

Da die Sache, das Eigentum allein, das Verhältnis und die Stellung der Person im Staate bestimmt, empfängt das Recht von hier aus Aufgabe und Begrenzung. Damit ist alles Personenrecht nicht selbständiges, sondern in seinen Wurzeln abgeleitetes Recht und darf nur unter dieser Bezogenheit betrachtet und gewertet werden. Die Rechtsverhältnisse seßhafter Völker knüpfen am Landbesitz an. „Es konnte in so weit nichts zur Sache thun,

ob der Mansus[1]) mit einem ursprünglich freien Mann, mit einem Meier, Erbpächter oder Leibeignen besetzt wurde; denn die Verpflichtungen der Actie bleiben nach der Natur der Sache, oder nach den ursprünglichen und nothwendigen Ansprüchen der Gesellschaft immer dieselben, es mag sie ein Jude oder Christ besitzen, sie mag verkauft, verschenkt, verliehen, verheuret oder verpachtet werden. Die Person des Besitzers hat bis dahin nicht den geringsten Einfluß; und so ist auch auf diese die letzte Rücksicht zu nehmen, wenn ein dauerhaftes und vollständiges Bürger-, Bauer- oder Landrecht entworfen werden soll" (III, 297).

Möser stellt sich mit dieser festen Verflechtung der Rechtsgrundlagen mit Eigentum und Ding bewußt in scharfen Gegensatz zu den Anschauungen seiner Zeit. Nichts ist seiner staatsmännischen Haltung, seinem Trieb zur Ordnung mehr zuwider als jene Philosophie und „Sprache der Menschenliebe, welche alle Hurkinder zunftfähig macht und den Menschen mit dem Bürger . . . verwechselt" (III, 76). Vor dem Staat, vor der Ordnung dieser Welt gilt ihm nur das Mitglied des Staates, der Bürger; den Mensch und seine „Rechte" überläßt er der Religion und der Philosophie. Beide vermögen ihm nichts auszusagen über die notwendige Einrichtung des Staatswesens, sie wirken nur schädlich, wenn ihre Einsichten und Begriffe aus dem Bereich allgemeiner und losgelöster Betrachtung in den bestimmter stoffgebundener Entscheidung übertragen werden. Die Methodik der Aufklärung, die Abstraktion von allen sicht- und greifbaren Erscheinungen, die Ableitung der menschlichen Beziehungen aus ewigen „Natur"gesetzen war Mösers wirklichkeitsfroher, erdnaher und geschichtlicher Denkweise unfaßbar und im letzten wesensfremd. So finden wir in seinen Schriften hier und da gegen die „Philosophen" vereinzelte Ausfälle, deren meist humoristische Einkleidung doch nicht über die Erbitterung des Verfassers gegen den Erbfeind seines Wesens hinwegzutäuschen vermag.

Mit der Entstehung des Rechtes aus dem Eigentumsvertrag ist als Kennzeichen alles gültigen Rechtes gegeben, daß es förmliches Recht sein muß. Nicht was von außen, von dritter Seite als wirkliches, natürliches oder Menschenrecht gesetzt wurde, sondern was von den vertragschließenden Parteien zu Anbeginn in fester Form als gültig anerkannt wurde, hat die Natur des Rechtes erhalten. Noch ehe die Kunst des Schreibens den Menschen die Möglichkeit einer papiernen Festlegung ihres Rechtes gegeben

1) Nach Mösers Deutung und Sprache ist der Begriff „Mansus" der „Landaktie", d. h. hier dem ursprünglichen Landanteil, gleichzusetzen.

hatte, haben „unsre deutschen Vorfahren . . . sich vereiniget; dasjenige für förmliches Recht in jeder Streitsache gelten zu lassen, was die von den Parteien erwählten Männer nach ihren großen oder geringen Einsichten für gut und billig erkennen würden“ (IV, 112). Hier sieht Möser, daß die Form das ausschlaggebende Merkmal für die Gültigkeit des Rechtes ist: der der Form in allen Teilen genügende Rechtsspruch ist bindend, unbeschadet seiner mehr oder minder großen Übereinstimmung mit dem, was jede Partei oder der jedem menschlichen Irrtum unterworfene Einzelne für „wirkliches“ Recht halten mag. So wird ihm die Vereinfachung und genaue Festlegung der Prozeßordnung wichtiger als der sich wandelnde Inhalt der Rechtsbücher, die Form zur alleinigen Gewähr für den Bestand der staatlichen Ordnung. Innerhalb des förmlichen Rechtes gibt es keinen Irrtum, aber „Der Mensch würde nimmer aufhören zu zanken; Jeder würde nach seinem eignen Begriffe handeln wollen, und es würde daraus die größte Verwirrung entstehn“ (IV, 111), wenn alle Streitsachen auf Grund der Frage nach dem wirklichen Recht entschieden werden sollten. „Dieserwegen haben es sich alle Nationen zur Grundfeste ihrer Freiheit und ihres Eigenthums gemacht: daß dasjenige was der Mensch für Recht oder Wahrheit erkennet, nie eher als Recht gelten solle, bevor es nicht das Siegel der Form erhalten.“ „Das wirkliche Recht könnte zur Not in der Welt ganz entbehrt werden“ IV, 112).

Mit der Form erhält das gültige Recht sein eigenes Leben. Es tritt nun als Ausdruck des Willens des Ganzen dem Willen des einzelnen Teiles in selbständiger Gestalt gegenüber. Das Ganze ist mehr als die Teile, es ist ihnen übergeordnet. Die Teile haben sich dem Ganzen einzufügen, vor dem staatlichen Recht gibt es keine Gültigkeit des privaten Rechtsempfindens mehr. Die beauftragten Hüter und Vertreter des Rechtes werden dem einzelnen der auftraggebenden Eigentümer zur Obrigkeit. Es entsteht als Ausdruck des Willens zur unmittelbaren Regelung staatlicher Beziehungen aus dem Recht das Gesetz.

Von dem oben erwähnten Ursprunge aus dem Besitz leitet sich her die vornehmste Aufgabe des Rechtes: Erhaltung der „größten Summe von Freiheit und Eigenthum“ (I, 224). Denn der Staat, der auf dem Recht beruht, kann ohne diese gemeinsame Grundlage nicht bestehen, so wenig wie freies Eigentum ohne das Schutzdach des Staates sein kann. Zwischen beiden herrscht volles Gleichgewicht: es ist Aufgabe des Rechtes, dieses Gleichgewicht zu erhalten, allen Möglichkeiten der Störung vorzubeugen.

Der Staat hat als rechtliche Stellung die Oberhoheit über Freiheit und Eigentum. Das Wort „Freiheit" bedeutet bei Möser stets Freiheit unter dem Staate, die das „vollkommene Eigenthum an unsrer Person und unsern Gütern, und solchergestalt das Resultat des Eigenthums selbst ist" (III, 266) und ihm denkbar und möglich nur unter, nur im Staate bleibt. In seinen Untersuchungen gebraucht er an Stelle von „Freiheit" oft das Wort „Ehre", um Vermischungen mit dem neuen Klang, den „Freiheit" im Gefolge der Aufklärung erhalten hatte, vorzubeugen. Ehre — Freiheit — hat nur, wer imstande ist, mit seinem Gut der „Reihepflicht" zu genügen, d. h. in der Reihe ebenbürtiger Genossen die gemeinsamen Lasten des Staates zu tragen. Indem das Recht Freiheit und Eigentum des Einzelnen schützt, schützt es zugleich die Grundlagen des Staates.

Hat man sich diesen Sinn des Wortes „Freiheit" bei Möser klar gemacht, so lösen sich die Widersprüche, die man in den Äußerungen über diesen Punkt bei ihm zu finden wähnte, von selbst. „Die Erde ist des Staats. Eigenthum findet sich blos im Stande der Natur und der Exemtion", und „. . . es giebt gar kein Eigenthum unterm Amte, weil die natürlichen Eigenthümer, solches beim Anfang der Gesellschaft notwendig aufgeben müssen" (III, 319), vermag in diesem Sinne derselbe Mann zu sagen, der an anderen Stellen nicht genug auf die Notwendigkeit der Erhaltung des freien Eigentums hinweisen kann. Ein hoher Stand der Freiheit findet sich dort, wo die größte Anzahl schatz- oder reihepflichtiger Höfe unter dem Staate stehen, und es ist nur der mißverstandene Sprachgebrauch Ursache für „die beständige Bestrebung eines großen Theils der Menschen, sich, wo immer möglich, den gemeinen Lasten oder dem Amte zu entziehen, weil es einen Verdacht der Leibeigenschaft erweckt" (III, 319).

Aus der Oberhoheit des Staates leitet sich sein Recht der ordnenden Oberaufsicht über die Eigentumsverhältnisse ab. Bevor die Geldwirtschaft die Zahl der mannigfaltigen Besitzmöglichkeiten ins Unendliche gesteigert hat, stellen sich alle Rechtsverhältnisse einfacher gestaltet und greifbarer dar. Um sich ein Bild von den Pflichten und den Rechten des Bürgers zu machen, dient Möser als Richtlinie immer die Zeit, in der die einzige Form des Eigentumes das Landeigentum war. „Der Landmann muß sich vom Hofe, wie der Soldat von seinem Solde und mit der ihm anvertrauten Rüstung wehren" (III, 321), und „. . . das Hofgewehr ist diejenige geheiligte Rüstung, womit jeder Unterthan zum gemeinen Dienst allezeit in dienst- und marschfähigem Stande sein

muß, und wovon kein Stück fehlen darf" (III, 266). „Es fordert also die Wohlfahrt aller Mitpflichtigen oder der Staat" zu Recht, daß die Gründe des freien Eigentümers „mit keinen Schulden und Pflichten beschweret, mit keinen Auslobungen erschöpfet, nicht versplittert, nicht verhauen und nicht verwüstet, auch nicht unbesetzt gelassen werden sollen, weil das Unvermögen des Einen zur Zeit der Noth den Uebrigen beschwerlich wird, und was der Eine nicht leisten kann, den Andern nothwendig zuwächst" (I, 407). Alles Eigentum des Staatsbürgers ist also nur „Actie zu getreuen Händen, wovon die Compagnie den Handel führet" (III, 321). Wie es Recht des Aktionärs ist, darüber zu wachen, „daß die Geschäfte der Compagnie mit der mindesten Aufopferung geführet werden" (III, 299), so ist es Recht der Staatskompanie, den Bestand der Aktien zu behüten und ihre Versplitterung oder ihren Verlust zu verhindern. „Alles was das Directorium der Compagnie nach dem Gesetze der mindesten Aufopferung fordert, hat vor allem Uebrigen den Vorgang; hier muß der Altar nachstehen, und die Steine von der Kirche müssen das Loch ausfüllen, wenn das Meer einbricht und Land und Leute nicht anders zu retten sind" (III, 300).

Diese Grundgedanken dienen Möser als Richtlinien bei der Behandlung der vielfältigen Einzelfragen sachenrechtlicher Natur, die den Bereich seines tätigen Lebens füllen. Trotz der fortgeschrittenen Entwickelung der Geldwirtschaft ist noch immer der weitaus größte Teil alles Besitzes der Staatsbürger Landeigentum, und die Grundtatsache, daß der Landbesitz den wesentlichen Bestandteil des Staatskörpers ausmacht, ist im 18. Jahrhundert selbst jedem Stadtwohner noch durch Anschauung unmittelbar einleuchtend. So sind für Möser alle Fragen des Sachenrechtes auf dem Lande Fragen von unmittelbarer Bedeutung für den Staat und nehmen den breitesten Raum seiner Untersuchungen ein.

Das Recht des Staates zur Oberaufsicht über das Grundeigentum erfordert notwendig eine gesetzliche Regelung aller ländlichen Besitzverhältnisse. Dem Grundsatze nach bedarf jeder Verkauf der staatlichen Genehmigung, denn der Staat fordert mit „Recht, daß jedes Erbe gehörig besetzet sein solle" (I, 225), d. h. daß kein untüchtiger Wirt den Wert des Grundbesitzes durch nachlässige Bewirtschaftung schmälere und unfähig zum Tragen der gemeinsamen Lasten mache. In diesem Fall steht dem Staate das Recht der Abmeierung zu — ohne Rücksicht auf die personenrechtliche Stellung des Eigentümers, denn: Die Abäußerung „ist die Verbannung eines unwürdigen Mitgliedes aus der

reihepflichtigen Gesellschaft" (III, 316). Vor allem aber macht die Oberaufsicht eine ausgedehnte vorbeugende Gesetzgebung zur Vermeidung einer Überschuldung des Grundbesitzes nötig. Dies erfordert genaue Bestimmungen über den „Freistamm" jedes Hofes, die Anlegung und amtliche Kontrolle von Hypothekenbüchern, und die Aufstellung eines eingehenden Konkursrechtes. Weiterhin ergibt sich für den Staat das Recht, die Erbfolgeverhältnisse zu regeln und die Grenzen zu bestimmen, in denen die erbberechtigten Nachkommen aus den Erträgnissen des Landbesitzes abgefunden oder ausgesteuert werden dürfen.

Entsprechend dem grundsätzlichen Rechte des Staates auf die Regelung des Besitzes seiner Mitglieder an Grund und Boden wird das Recht der gesetzlichen Ordnung ihrer Eigentums- und Vermögensverhältnisse auf die übrigen, beweglichen Besitzmöglichkeiten ausgedehnt. Von dieser Einstellung her wird es zum Recht des Staates, Gesetze zu erlassen zur Regelung der Schuldverhältnisse, Familien- und Erbrecht aufzustellen und Bestimmungen für den Ablauf des Wirtschaftslebens zu treffen — alles Maßnahmen, die oft dem Einzelnen Nachteil bringen können, stets aber durch den Grundsatz: Wahrung der größtmöglichen Summe von Freiheit und Eigentum, für die Gesamtheit der Staatsbürger notwendig sein müssen.

Diesen weitgehenden Rechten des Staates darf nun nicht die Frage nach dem Recht des Einzelnen gegenübergestellt werden. Zwischen dem Recht des Staates und den rechtlichen Ansprüchen seiner Mitglieder besteht im Staatsbild Mösers kein Gegensatz. Vom Ursprung des Rechtes her stellen die Rechtsbestimmungen des Staates nur den Ausdruck des Willens der Gesamtheit seiner freien Teile dar, und wir hätten in unseren Ausführungen, statt vom Recht des Staates auf die verschiedenen gesetzlichen Maßnahmen, ebensogut von dem Recht der Eigentümer sprechen können, diese Regelung von seiten des Staates zu fordern. Wenn Möser den Satz aufstellt, „das Bedürfnis . . . des Staats entscheidet allein, was Recht ist" (II, 14), so gilt ihm dies außerhalb der neu aufkommenden Fragen nach den Rechten des Menschen als Individuum gegenüber dem Staat, es gilt ihm als Tatsache des Rechtes des Menschen als Mitglied, als Bürger im Staate, „dem Generalgewaltiger" (II, 14), wie er ihn nennt. So bedeutet der Satz nur die Feststellung der notwendigen Vormacht des Ganzen vor dem Teil im organischen Gewächs, nicht den Ausdruck des Machtanspruches einer mechanischen Einrichtung gegenüber dem

außerhalb stehenden, unabhängigen Einzelnen. Denn es gibt für Möser keine andere Ordnung, in der der Mensch außerhalb stehen könnte — die Ordnung der Kirche inbegriffen — als die naturnotwendig vorhandene, staatliche Ordnung.

Hierdurch stellt sich uns die aufgeworfene Frage in folgender Form dar: Auf welche Weise behält das einzelne Mitglied des Staates seinen Einfluß auf die Ausgestaltung des Rechtes und verhindert, daß dieses seine ursprüngliche Verbindung mit dem freien Willen der vertragschließenden Eigentümer verliere und kraft seines Eigenlebens und der ihm verliehenen Gültigkeit Bestimmungen gegen die rechtliche Einsicht seiner Schöpfer durchsetzen kann. Die geschichtliche Entwicklung, die die Bewahrung und laufende Ergänzung des Rechtes, sowohl wie dessen Ausübung, auf den meisten Gebieten aus den Händen der sich ihm unterwerfenden Gleichgestellten genommen und zur Aufgabe eigener Stände gemacht hat, läßt diese Gefahr willkürlicher Handhabung besonders groß erscheinen. Sobald aber das Recht seine eigenen Grundlagen vergißt, das Ganze seine lebendige Verbindung mit den Teilen verliert, wird es zum Unrecht, zur Despotie.

Möser erkennt diese Gefahr, die ihm in der Neigung seiner Zeit zu einer allgemeinen, nur aus den Regeln der Vernunft und Weisheit — jenen „ewigen Kupplerinnen der menschlichen Leidenschaften" (I, 379) — abgeleiteten Gesetzgebung in seiner Tätigkeit als Staatsmann deutlich greifbar vor Augen tritt. Er weiß, daß diese Bestrebung, deren Wurzeln tief in dem Geist der ihm fremden Aufklärung zu suchen sind, bei den beamteten Vertretern des Rechtes ihre Nahrung finden in dem Wunsch: „sich die Regierungskunst so viel bequemer zu machen, und doch die einzige Triebfeder der ganzen Staatsmaschine zu sein" (II, 20). „In der Tat aber", fährt er fort, „entfernen wir uns dadurch von dem wahren Plan der Natur, die ihren Reichthum in der Mannigfaltigkeit zeigt, und bahnen den Weg zum Despotismus, der Alles nach wenig Regeln zwingen will, und darüber den Reichthum der Mannigfaltigkeit verlieret" (II, 21). Wenn das Recht seine ursprüngliche Verbundenheit mit der Vielfältigkeit der Besitzverhältnisse verliert, wird es zur Ursache von „Zerstörungen des Privateigenthums und Verletzungen der Freiheit" (II, 23), und untergräbt damit die Fundamente des Staatsbaues. „Je einfacher die Gesetze, und je allgemeiner die Regeln werden, desto despotischer, trockner und armseliger wird ein Staat" (II, 22).

So findet das Recht des Staates auf Gesetzgebung seine natürliche Grenze: Das Organische Gesetz würde sich seiner eigenen

Lebensbedingung berauben, wenn es das Gleichgewicht störte, seinen Gliedern die naturgegebene Mannigfaltigkeit ihrer Daseinsverhältnisse benähme und sie durch sein Übergewicht erstickte. In einem gesunden Staate ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Regelung der vielfachen und besonderen Verhältnisse seiner Bürger ihren Anfang an dieser lebendigen Quelle selbst nimmt — sei es daß sie in einer staatlich geleiteten Sammlung von bürgerlichen Rechtsverhältnissen ihre Form erhält, oder in Verträgen aller Art Niederschlag und Berücksichtigung findet. Deshalb werden die Pandekten gelobt: als „das Resultat von Erfahrungen, welche den größten Männern unter einem großen Volke in Zeit von fünfhundert Jahren vorgekommen" (II, 213), deshalb die „Sammlung einheimischer Rechtsfälle" (II, 213) angeregt und gepriesen als „ein besseres und brauchbareres Rechtsbuch", als „eine dicke Sammlung von Verordnungen" (II, 214). Aus diesem Grunde sollen, soweit sie nicht die Wohlfahrt des Ganzen gefährden, „Gewohnheiten, Verabredungen und Vergleiche" mehr gelten „als Provinzialverordnungen, und Provinzialabschiede mehr als allgemeine Landesgesetze" (II, 23).

Daß Möser jene scharfe Trennung von Sachen- und Personenrecht vornimmt und sie an allen den Stellen seiner Schriften gleichermaßen hervorhebt, die aus dem Ursprung des Rechtes seine Aufgabe im Staat veranschaulichen sollen, oder dazu dienen, in den verwischten und vermischten Rechtsverhältnissen seines Zeitalters Anhalt und Richtlinien zu bilden, daß er in allen Fällen den ursprünglichen und tatsächlichen Vorrang des Sachenrechtes betont, verhindert ihn nicht, die notwendigen und großen Aufgaben zu übersehen, die dem abgeleiteten Personenrecht innerhalb eines geordneten Staatswesens erwachsen. Die Unterteilung des Rechtes in Sachen- und Personenrecht wird von ihm nur in Hinblick auf dessen Entstehungsgeschichte gemacht, mit dem Zwecke, auf die notwendig dingliche Gebundenheit alles Rechtes hinzuweisen, und hat auf die Einteilung des gültigen Rechtes im Staate keinerlei Einfluß. Vielmehr ist in der zusammenhängenden Betrachtung das Personenrecht nur als naturgegebene Ergänzung und Teil des ganzen, aus den Sachverhältnissen entsprungenen Rechtes anzusehen und wird nur in vereinzelten Fällen in reiner Form erscheinen. Die große Aufgabe des Rechtes im Staatsbild Mösers, der Schutz von Freiheit und Eigentum, ist nur durchzuführen durch ein Recht, das als organisches Ganzes in sich ebensowohl die Mittel zur Ordnung der sachlichen als auch der persönlichen Verhältnisse begreift. Beispielsweise ist der Schutz der Freiheit der Staatsmitglieder

zum größten Teil durch den Schutz der Eigentumsverhältnisse gewährleistet, und nur ein geringer Teil der Aufgabe besteht in der Regelung persönlicher Vorrechte — z. B. von Ständen oder Einzelpersonen anderen gegenüber — Maßnahmen, die wiederum niemals ohne Berücksichtigung ihres Bezuges zu den Eigentumsverhältnissen erfolgen können. So erscheint die Aufstellung eines „reinen", nur vom Individuum ausgehenden Personenrechtes im Staate Mösers als Unding.

Wie die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit des Eigentums im Staate geschichtlich gewachsen und notwendig ist, so auch die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Eigentümer. Ihre in den Besitzverhältnissen wurzelnden verschiedenen Pflichten dem Ganzen gegenüber haben ihr verschiedenes Recht im Gefolge. „Mit welchem Scheine der Billigkeit mögen denn die Unangesessenen in einem Staat fordern, daß die große Fontaine der Gerechtigkeit für sie ebenso springen soll wie für den hofgesessenen Mann?" (II, 14). Dieser trägt bei weitem den größeren Teil der Lasten, die die Handhabung des Rechtes erfordert und „so leuchtet doch der Grund daraus deutlich hervor, daß man Hofgesessenen und Heuerleuten keinesweges einerlei Rechte und einerlei Form schuldig sei" (II, 13). Hinzu kommt: der Heuermann „leidet lieber am Leibe, als daß er sich mit Gelde strafen läßt; anstatt daß der Hofgesessene lieber Hundert bezahlt, ehe er sich durch eine Leibesstrafe beschimpfen lassen sollte" (II, 13 f.). Freiheit oder Ehre sind gleich dem Eigentum in jedem Stande verschieden, und somit erfordert ihr Schutz verschiedenes Recht. Es ist zum Wohl des Staates erforderlich, daß für die Masse der Handarbeiter ein anderes Recht gelte als für den Ackerbauer, dessen Leben unter anderen Bedingungen abläuft und dessen Ehre in anderen Verhältnissen seine Wurzel hat, und gleich diesen beiden hat jeder Lebenskreis sein ihm gemäßes Recht. Es entsteht eine Vielheit des Rechtes, die sich aus der gleich großen Buntheit des Lebens im Staate nährt, mit ihr in fließender Bewegung bleibt und sich unter den stets wechselnden Verhältnissen wandelt: Landrecht, Stadtrecht, Lehnrecht, kanonisches Recht, die verschiedenen Erbrechte, Familienrecht und Zunftrecht, sowie jene Unzahl ständischer Vorrechte, deren aller Grund die Mannigfaltigkeit und der Reichtum der Natur ist und deren Bewahrung das Rechtsempfinden einer Nation dauernd lebendig und wach erhält.

Da somit im entwickelten Staat, dessen Glieder in wohlgeordneten Ständen leben, verschiedenes Recht eine Forderung der Natur ist, kann die Forderung nach dem für jeden Stand eben-

bürtigen oder „genossen“ Richter nicht ausbleiben. Wieder führt Möser zur Bekräftigung seiner Ansicht die geschichtliche Entstehung der Rechtsprechung an. Wie das Recht im Vertrag, in der freien Übereinkunft gleichgestellter Männer seine erste Form erhielt, so waren auch die ersten Richter zur Entscheidung eines Streitfalles von Gleichen erwählte Gleiche, d. h. Standesgenossen, denen man Weisheit und Kenntnis der besonderen Verhältnisse in dem Maße zutraut, daß ihr Spruch nach Anhören der Parteien als schiedsrichterlicher Spruch Rechtsgültigkeit haben sollte. „Ueberhaupt glaubten unsre Vorfahren, die Weisheit einer Katze könne niemals einen gültigen Spruch wider die Mäuse hervorbringen; sondern Mäuse müßten von Mäusen und Katzen von Katzen beurtheilet werden“ (I, 380). Da das Recht noch nicht in Büchern festgelegt war, so „konnte nach keinen Gesetzen gesprochen werden, sondern die bestellten Urtheilsweiser sprachen nach dem, was ihnen, ihren Kindern, ihren Nachbarn und der ganzen Gemeinheit nützlich und heilsam schien; oder sie bezeugten in jedem vorkommenden Fall die löbliche Gewohnheit, und dieses ihr Zeugniss war zugleich ein richterliches Urtheil. Zum Zeugniss einer Gewohnheit konnte aber kein bloßer Gelehrter zugelassen werden. Um eine adliche Gewohnheit zu bezeugen, ward ein Edelmann und zur bürgerlichen ein Bürger erfordert“ (I, 379). Der vorgeschrittene Zustand, der die Rechte eines jeden Standes in gültiger Form schriftlich niedergelegt hat, und in welchem Auslegung und Handhabung eigene Gelehrsamkeit und Erfahrung erfordert, ändert an der Grundauffassung nichts. Rechtskräftiges Urteil vermag nur der ursprünglich erwählte standesgenosse Richter zu sprechen, der nun allerdings ermächtigt sein muß, „sich bei den Gelehrten Raths, aber nicht Urtheils zu erholen“ (I, 416). Erlangt aber der ungenosse Richter im Staate die Macht rechtskräftiger Urteilskündung, „so beruht Freiheit und Eigenthum einzig und allein auf der Gnade des Landesherrn, so kann er solche Leute zu Richtern verschreiben, die in dem Lande, wo sie nach ihrer Weisheit und Billigkeit verfahren sollen, nichts Eignes haben und Keinem genoß sind, die aus der Türkei oder Tartarei zu Hause sind, und es nach unverwerflichen Gründen zeigen können, daß es vernünftiger sei, die Beinkleider als den Hut unter den Arm zu nehmen . . .“ (I, 385).

Die größte Gefahr für Freiheit und Eigentum droht jedoch nicht von der Einführung ungenosser Richter allein. Der Richter, der keinem der seßhaften Stände angehört, vermag bei gründlichem Studium noch eher ein unparteiisches Urteil zu fällen als jener, der die Macht eines höheren Standes besitzt. Hier ist der

kürzeste Weg zur Willkür, zur Despotie, dem Ende aller Freiheit gegeben. Jeder Herr, jeder, der im Staate mit besonderen Machtbefugnissen ausgestattet ist, verdankt diese Stellung der ursprünglichen, notwendigen Wahl seiner freien und ebenbürtigen Genossen. Dem Wesen nach bleibt er also stets „Schutzherr" seiner Untertanen, mag diese Natur der Sache durch den Verlauf der vielverzweigten Entwicklung der Stände nach eigenen Lebensgesetzen noch so sehr verwischt und im Tatsächlichen schwer erkennbar sein. „Ein Schutzherr" jedoch „kann nie zugleich Richter sein, weil die gesetzgebende und rechtsprechende Macht nicht in einer Person vereiniget sein darf. Er könnte in jedes Urtheil, das er fällete, sofort eine Abänderung des Gesetzes oder eine Dispensation mit einfließen lassen" (III, 112).

Da die Urteilsfindung nur Aufgabe genosser Richter sein kann, bereitet die Entscheidung einer Streitsache, deren Parteien Angehörige verschiedener Stände sind, gewisse Schwierigkeiten. Wer entscheidet im Zwist eines freien Eigentümers mit einem adeligen Grundherrn, was Recht ist? Hier gehört es zur Oberaufsicht des Staates, dem beide untertan sind, die Ordnung derartiger Prozesse festzulegen. Er kann die Frist bestimmen, in der die erwählten Schöffen beider Parteien sich zu einigen haben, oder zur Abkürzung des Verfahrens die zwangsläufige Häufigkeit ihrer Zusammenkünfte und deren Innehaltung überwachen; doch wäre es dem Geiste des Rechtes entgegen, wollte er von außen, kraft seiner höheren Gewalt, das Urteil selbst fällen. Dies könnte nur durch Einsetzen unebenbürtiger Richter geschehen und müßte der Zustimmung der streitenden Parteien entbehren, da von alters her: „kein freier Deutscher, außer dem Fall, da er aus freien Stücken Schiedsrichter wählte, die Meinung oder die Weisheit eines Andern für sein Recht zu erkennen sich schuldig erachtete" (IV, 156). Möser nennt es ein hohes „Denkmal der deutschen Freiheitsliebe und des großen Gefühls von Ehre" (IV, 156), daß unsere Vorfahren das Gottesurteil durch Würfel, Los oder Zweikampf dem menschlichen willkürlichen Urteil ungenosser fremder Richter vorgezogen haben.

Wer von den Mitgliedern des Staates gegen das gültige Recht verstößt, verfällt der Strafe. Das Strafmaß beruht, wie jeder Rechtsentscheid, auf dem, was in ursprünglichem Übereinkommen die ebenbürtigen Eigentümer als zu Recht erkannt haben. So verschieden wie der Rang der Menschen im Staatswesen, ist auch die Strafe, die ihnen zukommt. Der Ansatzpunkt der Strafe ist das Eigentum: „die höchste Strafe ist der Verlust desselben, und

die mindern Vergehungen werden mit einem Theil unsers Vermögens gebüßet" (I, 332). Nur wer kein Eigentum als gleichberechtigter Bürger zu verlieren hat, wessen Stellung im Staat sich aus persönlichen Verpflichtungen herleitet, kann und muß an der Person gestraft werden. „Der Gesetzgeber, der in dem Falle, wo der Geldreichthum einige Heuerleute erhebt, keine gelindere Mittel gegen Hofgesessene als gegen die Flüchtlinge gebrauchen kann, vermischt den Menschen mit dem Menschen; und wenn er zuletzt mit einem falschen philosophischen Auge an jedem Menschen gleiche Würde und gleiche Rechte erblickt, wenn er den Menschen vor dem Angesichte Gottes, vor welchem wir alle gleich sind, mit dem Menschen außer diesem Verhältniß verwechselt und solchergestalt seine Verordnungen überall mit Schande und mit Leibes- und Lebensstrafe schärfet: so verlieren sich die Begriffe von Ehre, Tugend und Sitten; und die vorhin so große und edle Nation . . . die den bloßen Gedanken einer Leibes- und Lebensstrafe unerträglich fand, verwandelt sich in einen vermischten Haufen von guten und schlechten Leuten, die nun . . . gar nicht anders als tyrannisch behandelt werden kann" (II, 10).

Durch die notwendige Beachtung der ständischen Unterschiede bei der Festlegung des Strafmaßes findet das Recht der Obrigkeit auf Strafgesetzgebung somit eine seiner Grenzen, die nicht überschritten werden darf. Hierher gehört auch, was oben vom Schiedsurteil gesagt wurde: Das Strafurteil ist nur vom „genossen" Richter zu fällen. Nur dieser kann beurteilen, ob der Verbrecher das übertretene Gesetz verstanden und mit Bewußtsein seiner Übeltat verletzt hat, nur dieser kann durch sein „Urtheil zu erkennen geben, wie der allgemeine Begriff des übertretenen Gesetzes gewesen" (I, 417), d. h. welchen Begriff sich die Standesgenossen davon gebildet haben, nur dieser kann die Lebensumstände des Verklagten aus lebendiger Anschauung kennen und wird nach dieser „auf eigne Erfahrung gegründeten Erkenntniß, weit besser urtheilen als ein Gelehrter, der ein kaltsinniges Zeugnis vor sich hat" (I, 418). Denn dem Angehörigen eines höheren Standes wird ohne Zweifel „Eine garstige Unordnung, eine Injurie, eine Schlägerei, eine Grobheit . . . tausendmal ekelhafter und abscheulicher vorkommen, als sie einem geringen Mann, der mit dem Viehe aufgewachsen ist, vorkommt; und dies muß nothwendig einen solchen Einfluß auf sein Urtheil haben, daß er schwerlich unparteiisch sein kann" (I, 418). Es ergibt sich die Forderung nach dem Schöffengericht und die dadurch bedingte Erziehung eines jeden Staatsbürgers zur Fähigkeit, sich über die rechtliche Stellung seines

Standes ein Urteil bilden zu können. Nur die Verbindung des Rates gesetzeskundiger Gelehrter mit dem Rechtsempfinden der dem Angeklagten ebenbürtigen, verantwortungsbewußten Staatsbürger gewährleistet eine lebendige Gültigkeit und Unanfechtbarkeit des Strafurteils.

Es ist das gesunde Mißtrauen gegen die Erstarrung und Verknöcherung des Gesetzes im toten Buchstaben, das Wissen um die Gefahr, die dem lebendigen Recht droht, sobald es die Verknüpfung mit dem Rechtsempfinden des Volkes verliert, die Möser den Brauch ablehnen läßt, einen Staatsbürger nur auf Grund einer möglichen Verletzung des Gesetzes durch unpersönliche Anzeige und ohne Kläger vor den Richterstuhl zu ziehen. Dem Verbrecher hat ein verantwortlicher Kläger gegenüberzustehen, dem Schädling ein Geschädigter, der den Beweis des erlittenen Schadens zu erbringen hat. Nach „dem alten deutschen Grundsatze: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter" (III, 82), kann niemals auf Folter erkannt werden, wird die Verleitung zum feigen Denunziantentum vermieden und ist die unbedingte Notwendigkeit eines Prozesses sichergestellt. Ist der Geschädigte keine Person, sondern der Staat selbst, so hat dieser in Form einer persönlichen Vertretung zu klagen. Wenn dieser Grundsatz sich bei den verwickelten Rechtsverhältnissen des gegenwärtigen Staatswesens auch nicht wird in Reinheit durchführen lassen, „so erfordert es doch die allgemeine Freiheit, ihn nicht ohne die höchste Noth zu verlassen" (III, 86).

Betrachten wir zum Abschlusse und zusammenfassend die Stellung des Rechtes im Staatsbild Mösers, so wird sich folgendes sagen lassen:

Von seinem Ursprunge her, zugleich mit dem Staate ist das Recht gewachsen, als ein unteilbarer organischer Körper. Wie allem Lebenden wohnen ihm inne seine eigenen Bedingungen der Entwicklung, jeder willkürliche Eingriff macht, daß das Ganze erkranke oder absterbe. Seine Nahrung zieht es aus der Mannigfaltigkeit des Lebens im Staate selbst. Solange der natürliche Strom der sich wandelnden Verhältnisse von Freiheit und Eigentum, von wechselnder Gewohnheit und Sitte der Staatsmitglieder ungetrübt durch despotische Gewalt oder krankhafte Wucherung eines einzelnen Gliedes in den Formen des geltenden Rechtes seine Spiegelung findet, ist seine Dauer und damit der Bestand des Staates gesichert.

Die Wirtschaft

Wenn Mösers Blick sich den Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens zuwendet — wie immer forschend nach Ursprüngen, Grenzen, Aufgaben und staatlichem Nutzen — so ist er noch nicht getrübt und verzerrt durch jene maßlose Entwicklung zu einem überragenden Eigenleben der Wirtschaft, die alle Betrachtungen des folgenden Jahrhunderts des Maßstabes berauben mußte. Seinem Auge bietet sich noch nicht jenes Ungebilde dar, das, losgelöst von allen Gesetzen gesamtmenschlicher und staatlicher Einordnung, bald nach eigener Willkür alle Bereiche des Lebens ohne Unterschied durchsetzen sollte. Er sieht noch nicht, wie der Mensch Untertan der Wirtschaft wird und kennt nicht die Qual des menschlichen Geistes, der die Unzulänglichkeit seiner Bemühungen erfahren mußte, mit Gesetzen der Theorie die Launen seines neuen Herrschers zu meistern. Die Wirtschaft bedeutet für Möser eine teilhafte Äußerung des menschlichen Handelns, sie hält sich streng in den Grenzen, die andere Tätigkeiten ihr bieten und trägt als entscheidenden Maßstab die Rücksicht auf das Wohl des Ganzen in sich. Seine wirtschaftlichen Betrachtungen sind denen des Staates untergeordnet und stellen kein selbständiges Gebiet seiner Forschung dar. Der Versuch Mösers wirtschaftliche Erkenntnisse unter die der nationalökonomischen Schulen seiner Zeit einzureihen — ihn daraufhin etwa der der Merkantilisten oder Physiokraten zurechnen zu wollen — muß aus diesem Grunde fehlschlagen. Bei beiden liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf der „Wirtschaft", als Eigengebilde bei Möser bleibt im Mittelpunkt stets der Staat. Selbst jene Richtung, die in ihm gerne den „Ahn der historischen Schule der Nationalökonomie" sehen möchte, kann diese Bezeichnung nur insoweit zutreffend anwenden, als sie aus der Arbeitsweise Mösers ihre Berechtigung herleitet. Stoffwahl, Stoffordnung und die Bewertung der Ergebnisse geschieht bei Möser nach nichts weniger als nach den Gesichtspunkten reiner Wirtschaftswissenschaft. Er bleibt trotz seiner überragenden Einsicht in wirtschaftliche Verhältnisse dem Wesen nach der Staatsmann, der seine Beobachtungen nach anderen — höheren Gesetzen —

und Notwendigkeiten vornimmt, als es fachgelehrter Wissenschaft nötig und nützlich ist.

Es läßt sich also das hinter den gemischten Aufsätzen Mösers stehende Urbild von der Stellung „der Wirtschaft" im Staat nicht in der Form eines geschlossenen Systems wirtschaftlicher Betrachtungen begreifen. Während wir bei den Staatsmännern und -schöpfern seines Zeitalters — etwa bei Friedrich dem Großen — ein eigentümliches Gleichgerichtetsein der wirtschaftwissenschaftlichen Ergebnisse und der Forderungen des Staatsbaues feststellen können, in der Bedeutung, daß die anerkannte Eigengesetzlichkeit wirtschaftlicher Entwicklung der der staatlichen voll entspricht, daß wirtschaftliche Blüte mit staatlicher Vollkommenheit gleichzusetzen ist, finden wir bei Möser die volle Erkenntnis möglicher Gegensätzlichkeit wirtschaftlicher und staatlicher Erfordernisse und die klare Einsicht von der notwendig untergeordneten Bedeutung aller wirtschaftlichen Funktionen für den Gesamtbereich staatlichen Lebens. In seinen Werken sind daher wirtschaftliche Betrachtungen und Bemerkungen nur eingefügt in einer Folge, wie sie ihm die Erörterung einer staatlichen Frage jeweils gebietet, und seine Anregungen zu wirtschaftlichem Handeln, seine Folgerungen auf wirtschaftlichem Gebiet sind stets auf Grund staatlicher Notwendigkeiten und Einsichten, niemals im Hinblick auf Forderungen der Wirtschaft als solcher gegeben.

Ein Beispiel, das uns zugleich dem Mittelpunkt der wirtschaftlichen Erörterungen Mösers nähern soll, mag die Besonderheit seiner staatlichen Schau der Wirtschaft verdeutlichen. Während der Gelehrte sich die Frage vorlegen würde: Was macht den Wohlstand einer Nation aus, worin besteht er und welches sind seine Ursachen, ist bei Möser solche Frage nirgends zu finden. Die seine lautet: „Was muß die erste Sorge zur Bereicherung eines Landes sein? die Verbesserung der Landeswirthschaft? oder die Bevölkerung des Landes? oder die Ausbreitung der Handlung? Womit muß der Anfang gemacht werden?" (II, 131).

Die Natur des Wohlstandes zu untersuchen ist dem Staatsmann müßige Beschäftigung. Ein Staat ist wohlhabend, wenn alle seine Mitglieder über genügend Mittel verfügen, um aus eigener Kraft das ihrem Stande gemäße Leben zu führen und keine Armen vorhanden sind, die durch öffentliche Fürsorge auf Kosten des Ganzen erhalten werden müssen. Dieser Zustand ist dem Auge deutlich sichtbar — nur ein „Philosoph" vermag zu fragen, worin er bestehe — er äußert sich in der Sauberkeit blühender Städte,

in der gesitteten und heiteren Lebensführung ihrer Bürger, in den wohlbestellten Fluren, den geordneten Höfen und dem lebhaften Handel und Gewerbe eines Landes. Seine Ursache ist weder das Geldsammeln, noch die Arbeit, noch der Ackerbau, noch der Handel allein, er wird sich nur dort finden, wo alle diese Tätigkeiten im rechten Maß gemischt sind mit der Tugend und der Geschicklichkeit eines Volkes. „Gesundheit, Fleiß und Redlichkeit machen das größte Capital des menschlichen Geschlechts aus; alles Gold und Silber in der Welt reichet so wenig daran, als das baare Geld an den gesammten Credit reicht; und jedes Mitglied des Staats, das in den Stand gesetzt wird, jenes Capital zu nutzen, ist ein größerer Gewinnst für denselben, als ein bemittelter Verschwender, der durch Titel und Bedienungen ins Land gezogen wird" (II, 136 f.). Der erste Antrieb des Wohlstandes liegt in der menschlichen Tugend, zu ihrer Förderung dienen Religion und Erziehung — durch wirtschaftliche Maßnahme läßt sich hierin kein Ersatz schaffen. Der Staat hat aus dieser Erkenntnis heraus auf die Hebung von Fleiß, Redlichkeit und Vertrauen die gleiche Sorgfalt zu verwenden, wie auf die Maßnahmen zur unmittelbaren Förderung des wirtschaftlichen Lebens, wenn das Endziel: der Wohlstand der Nation erreicht werden soll.

Die einzelnen Gebiete der Wirtschaft im Staate zeigen sich in folgender Verknüpfung: Der Ackerbau ist mit dem Handel und Gewerbe eng verbunden. Liegen diese beiden danieder, so kann die Landwirtschaft nur geringen Verdienst am Verkauf ihrer Erzeugnisse haben und „die Wohlfeilheit dieser Bedürfnisse, welche ohne Handlung leicht entsteht, drückt den Ackersmann zu Boden". „Doch . . . Gewerbe und Handlung sind flüchtige Güter, die von einer Nation zur andern ziehen . . . Wie viel dauerhafter ist dagegen ein Staat, dessen Wohl sich auf den Ackerbau gründet . . ." (II, 138 f.). Das Beispiel der gesunkenen Größe Hollands zeigt, wie es einem Volke ergeht, dessen Wohlstand ausschließlich auf Handel und Gewerbe gründet, das Beispiel Polens, in welcher Armut eine Nation verharren muß, „wo der Ackerbau ohne Handel getrieben wird . . ." (II, 138). Deshalb ist der sicherste Weg, den Wohlstand im Staate zu heben, „beides, Ackerbau und Handel, zugleich zu befördern, und einem durch den andern zu helfen" (II, 138). Der Hebel aber, an dem der Staatsmann eingreifen muß, ist der Handel — und zwar, wie aus den Möserschen Aufsätzen an anderer Stelle gezeigt werden wird, vornehmlich der Außenhandel

des Landes. Zugleich mit ihm ist das Gewerbe zu fördern. Dann wird die Blüte dieser beiden Wirtschaftzweige hohe Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Gefolge haben, zur Ausdehnung der Bebauung des Landes auf mindere Böden reizen und den Wohlstand des Ackerbaues in jeder Weise begünstigen.

Diese grundsätzlichen Ansichten zeigen, in welchem Maße für Möser wirtschaftliche Fragen zu Fragen der Wirtschaftspolitik werden, und geben uns zugleich durch die unterschiedliche Bewertung ihrer Wichtigkeit für das Handeln des Staatsmannes einen Hinweis auf die Gliederung, in der sie im Rahmen dieser Darstellung behandelt werden müssen.

Der Handel eines Landes findet sich in seiner vollsten Entfaltung und den entwickeltsten Formen in den Städten. Welche Art des Handelns in seinem Staatswesen vorzüglich getrieben wird, auf welchen Handelszweig die bestangewendete Fürsorge zur Bereicherung des Ganzen anzuwenden ist, hängt ab von der Anzahl und Lage der Städte im Staate, von dem Stand ihrer Verfassungen und den jeweiligen geschichtlichen und landschaftlichen Eigentümlichkeiten ihrer Bürger. Das ausgebildetste Handelswesen eines Staates, die wichtigsten und weitreichendsten Verbindungen mit der Wirtschaft anderer Staaten, Sitz der größten Ausfuhr und Einfuhr von Waren, die bedeutendste Beteiligung an den Geschäften der Welt durch ein ausgedehntes Transportwesen und gewinnbringenden Zwischenhandel ist in den Seestädten zu finden, die meiste Verbindung des Handels mit den in einem Staate gepflegten Gewerben, die häufigste Ansammlung und Verteilung der Erzeugnisse eines Landes, die fortgeschrittendsten Formen des Tauschverkehrs zwischen den Produkten der Landwirtschaft und den durch den Gewerbefleiß geschaffenen Gütern, werden die Landstädte aufzuweisen haben. Dieser Unterteilung im großen entspricht eine mannigfaltige weitere Unterschiedlichkeit im Handelswesen der Städte eines Staates nach den ferner möglichen Gegebenheiten ihrer besonderen Lage an Flüssen, an Durchgangsstraßen zwischen anderen handels- oder gewerbereichen Städten, inmitten eines Gebietes fruchtreichsten Ackerbaues oder in der Nähe ertragreicher Bodenschätze, sowie die verschiedenste Entwicklung nach Maßgabe ihrer eigentümlichen geschichtlichen und politischen Verflechtung oder Absonderung.

So weitgehend Möser sich der Vorteile und des Reichtums bewußt ist, die eine klare Ausbildung der Besonderheiten eines

jeden Gemeinwesens mit sich bringt, so deutlich kennt er auch die Grenzen, die solcher Eigenentwicklung durch das Wohl des Ganzen notwendig gesetzt wird. Ein unverbundenes Wachstum der Land- und Seestädte bringt deren Neigung mit sich, daß eine jede nur in Hinblick auf den eigenen Vorteil handelt, daß sie die Möglichkeit hat, im Schaden der anderen ihren Nutzen zu erblicken und im Kampf der widerstreitenden Einzelinteressen bedeutende Werte für das übergeordnete Leben des Ganzen, den Staat, verloren gehen. Zur Förderung des Handels in einem Staate ist für den Staatsmann daher nichts wichtiger als seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß jede Stadt die ihrer Besonderheit entsprechende Tätigkeit pflege und die gesamten im Staatswesen zusammengefaßten Städte ihrer natürlichen Artung nach einander ergänzen. Im Verfolg dieses Gedankens werden zwei Dinge wesentlich: einmal, daß eine jede Stadt in richtiger Erkenntnis der ihr gemäßen Handelsart diese ausbilde und zum anderen, daß an jeder Stelle der Blick für die großen Zusammenhänge des Gesamthandels des Landes offen bleibe und die lebendige Verbindung zwischen den Städten aufrecht erhalten werde. Hat sich unter den handeltreibenden Städten erst einmal die Erkenntnis durchgesetzt, in welchem Maße ihre eigene Wohlfahrt von der reichen Entwicklung aller übrigen Städte abhängig ist, wie sehr die eigene Blüte an die des Ganzen gebunden ist und daß für jedes Glied der handelnden Nation reicherer Gewinn zu erwarten ist durch Einfügung, als jemals aus eigener Kraft und Absonderung zu erzielen wäre, so ist für die lenkende Hand des Gesetzgebers der schwerste Teil der Arbeit zur Förderung des Handels seines Landes getan.

Diese Einsicht über die notwendig gleichgewichtige Verteilung der „Handlung" unter den Städten bildet den Untergrund, auf dem Mösers vielgestaltige Erörterungen handelspolitischer Fragen seiner Gegenwart und der Geschichte aufgebaut ist. Als Landstädter erfährt er zuerst an der Entwicklung seiner Heimatstadt die ungünstigen Folgen des verschärften Gegensatzes zur Seestadt, er forscht eingehend deren Ursachen nach und findet in der Geschichte, an dem großen Beispiel der vergangenen Macht der Hansa das einmal verwirklichte Urbild seiner fruchtbaren Gedanken.

Die Hansa „betrachtete die Seestädte als bloße Niederlagen. Sie behauptete zum Vortheile der Seestädte, daß jede Bundstadt nur ihre eigene Waaren ausführen sollte, und zum Vortheile der Landstädte, daß jede Manufactur an dem Orte, wo sie fiele, zur Vollkommenheit gebracht werden müßte" (I, 99). Auf diesem

Gesetz des Gleichgewichtes beruht die Entwicklung des Bundes zu unerhörter Größe. Jede Landstadt ist gleich jeder Seestadt in dem Maß am Handel beteiligt, als sie über eigene, handelsfähige Erzeugnisse verfügt. Nicht dem Zwischenhandel oder dem aufkaufenden Großhändler der Seestadt fällt damit der Gewinn aller Handlung zu, sie wird zum größten Teile auf eigene Rechnung und Gefahr der Kaufleute der Landstadt betrieben, und ihnen kommt der Verdienst zugute. „An dem Orte ihrer Bestimmung, zu Bergen, London, Novogrod, Brügge und anderwärts hielten sie ihre eigene Bedienten, ihre eigene Packhäuser und ihren eignen Markt. Ihre Bediente, welche solchergestalt an allen Enden der Welt waren, gaben ihnen getreue Berichte" (I, 95 f.). Über alle Fragen des günstigsten Absatzes, der Änderung der Nachfrage durch Mode, Geschmack, durch Verschiebung der Handelsgrundsätze fremder Staaten oder Teuerung und politische Wirrnisse sind die Landstädte selbst unterrichtet, und die behendeste Ausnutzung aller Wechselfälle läßt ihren Handel gedeihen. Die Seestädte ihrerseits ziehen neben dem Handel mit den vorhandenen eigenen Erzeugnissen großen Gewinn daraus, daß sie die ihnen gemäße Aufgabe erfüllen, Schiffe bauen, verkaufen oder als Frachtraum zur Verfügung stellen und der seegewohnte Teil ihrer Bevölkerung in der Führung und Besetzung der Handelsschiffe seine Nahrung findet. Wie andere Städte neben ihrem Handel die ihnen eigentümlichen Gewerbszweige treiben, so besteht in den Seestädten neben dem Handel mit ihren eigenen Erzeugnissen das Gewerbe des Seetransportwesens.

Der für das Gedeihen aller Erwerbszweige so wichtige Handel hat somit seinen natürlichen Standort an den Plätzen der Erzeugung der Handelsgüter selbst. Wird er durch falsche Politik der Landesherren — in der deutschen Geschichte durch die einseitige Entwicklung der Territorialhoheit — oder durch künstliche Eingriffe vom falschen Standpunkt des Sondervorteils bestimmter mächtiger Vereinigungen daraus vertrieben oder nach einzelnen bevorzugten Plätzen verschoben, so geschieht dies stets auf Kosten derjenigen Städte, die notwendig zugleich mit dem Handel die regste Ermunterung ihrer anderen Erwerbszweige verlieren und damit dem langsamen Verfall preisgegeben sind. Dies bedeutet aber vom Staate her gesehen eine durch unvollständige Ausnutzung aller vorhandenen Kräfte hervorgerufene, gewaltige Einbuße am Wohlstand des Ganzen.

Ist in einem Staate durch die geschichtliche Entwicklung eine starke Verlagerung in der organischen Verteilung des Handels eingetreten, haben z. B. die Seestädte den größten Teil des Außenhandels eines Landes auf eigene Rechnung übernommen, so ist eine Rückänderung dieses Zustandes zugunsten der Landstädte dennoch ohne großen Nachteil der Seestädte möglich. Möser gibt das Beispiel hierzu aus den Verhältnissen seiner Zeit: „Der deutsche Seestädter ist verlegener, als man glaubt. Er wünscht, und der Holländer wünscht es mit ihm, daß aus Deutschland jährlich zehen tausend Schiffsladungen ohne seine Gefahr abgehen, und ihm weiter nichts als die Packhausheuer, die Besorgungsgebühr und die Schiffsfracht einbringen möchten. Er . . . erkennet gern, daß Lübeck und Hamburg zur Zeit der Hanse größer durch die Waarenlager von Deutschland als durch eigenen Handel geworden. . . . Es fehlt ihm oft an Rückfrachten, und er muß gleich den Schweden in Ermangelung einiger Waaren bei dem Fremden ein Fuhrlohn verdienen. Allein der Landstädter muß die Entwürfe machen . . .“ (I, 101).

Die Pflege und einsichtvolle Leitung des Handels als mächtige Triebfeder zur Entwicklung aller anderen Wirtschaftszweige ist nicht Sache des Staates allein. Große Handelsunternehmungen erfordern durch die Notwendigkeit, große Kapitalien darin anzulegen, zwangsläufig den Zusammenschluß vieler Kaufleute zur Gesellschaft. Die örtliche Verbundenheit und gemeinsamen Interessen der Händler einer Stadt ergeben die günstige Gelegenheit, diesen natürlichen Verband im Rahmen großer, über das Land ausgebreiteter Handelsgesellschaften auszunutzen. Der einzelne Kaufmann, der als Mitglied einer Handelskompanie im Besitz einer geringen Anzahl von Aktien ist, bleibt ohne mitbestimmenden Einfluß auf den Gang der Geschäfte. „Eine ganz andre Gestalt bekömmt aber die Sache, wenn eine Stadt zehn, zwanzig oder hundert Actien zusammen nimmt, mithin eine oder mehrere Stimmen zur Haupthandlung erhält. Für diese ist es der Mühe werth. einen besondern Correspondetnen darauf zu halten, und diese kann fordern, daß ihr die Directeurs von allen Vorfällen, Absichten und Unternehmungen ordentliche Nachricht geben sollen“ (I, 344 f.). Die Städte erhalten durch diese Einschaltung zwischen die Handelsaktiengesellschaft und deren Einzelteilhabern die Möglichkeit, ihre handelspolitischen Ziele wirksam zur Geltung zu bringen. Da sie auch im Rahmen dieser Aufgabe keine privatwirtschaftlich,

sondern ihrer Natur nach staatlich ausgerichtete Verbände ortsangesessener Kaufleute sind, wird durch ihre Mitwirkung am Aufbau und an der Zielsetzung der großen Handelsverbände vermieden, daß diese rein von einzelwirtschaftlichen Grundsätzen geleitet werden. Sie werden auf Grund ihrer überwirtschaftlichen Artung dem Durchbruch nur-wirtschaftlicher Leitgedanken ein natürliches Gegengewicht sein und verhüten, daß eine Entwicklung zu mächtigen Monopolgebilden eintritt, die Spaltung und Gegensätzlichkeit von Staat und Wirtschaft im Gefolge hat. So ist gewährleistet, daß selbst im ausgebildetsten Zustand der Wirtschaft innerhalb der geldmächtigen Verbände, deren Ziele stets denen des Staates untergeordnet bleiben und die für das Gesamtwohl schädlichen Auswirkungen vermieden werden.

Für den Staatsmann die ausgeprägteste Form des Handels stellt sich im Außenhandel dar. In ihm werden sich, da Zersplitterung der Kräfte ihn von allen Handelsformen am empfindlichsten treffen muß, zuerst einheitliche und gut überschaubare Verbände ausbilden, die ihn geeignet machen, dem Gesetzgeber als wirksamer Ansatzpunkt für die staatliche Lenkung und Beeinflussung der gesamten Wirtschaft zu dienen. Mit wenigen grundsätzlichen Griffen vermag er durch ihn die Entwicklung des Binnenhandels, der Gewerbe und des Ackerbaues seines Landes in die gewünschten Formen zu leiten. So kommt es, daß von allen wirtschaftlichen Betrachtungen Mösers die Betrachtungen über den Außenhandel, wenn nicht den breitesten Raum einnehmen, so doch die entschiedensten Grundsätze aufweisen. Da der Außenhandel die geschlossenste Äußerung wirtschaftlichen Lebens eines Staates anderen Staaten gegenüber darstellt, bildet er für ihn den Gradmesser der staatlich-wirtschaftlichen Entwicklungsstufe überhaupt. Seine „Gedanken über den Verfall der Handlung in den Landstädten" (I, 94 ff.), seine Vorschläge zur Vereinigung der Städte (I, 337 ff.), und die Art seiner geschichtlichen Rückblicke auf die Entstehung, die Blüte und den Untergang der Hansa, lassen uns deutlich erkennen, daß für ihn das Schwergewicht staatlicher Bedeutung auf dem als meist geeigneten Feld für staatsmännische Betätigung angesehenen Außenhandel liegt.

Neben der unmittelbaren Einwirkung durch Förderung der Bildung von Handelsgesellschaften vermag der Staat durch Ausfuhr- und Einfuhrbestimmungen und durch seine Zollgesetzgebung über den Außenhandel auf die Gestaltung des gesamten Wirt-

schaftslebens seinen Einfluß geltend zu machen. Die Handhabung dieser Mittel ist nicht in erster Linie unter dem Gesichtspunkte einer Einnahmequelle für den Staat zu betrachten — obwohl sie dieses, wie Möser in der Frage des Zolles auf englische Wollwaren und die daraus fließenden Unterhaltungsmittel für das Reichskammergericht (II, 318 ff.) nachweist, leicht werden kann — sondern einzig nach den Grundsätzen der Förderung der Wirtschaft oder bestimmter Wirtschaftszweige nach Maßgabe staatlicher Notwendigkeiten. Der große theoretische Zwist „Freihandel oder Schutzzoll" ist zu Lebzeiten Mösers noch nicht ausgebrochen. Er würde ihn gleich dem „Hang unserer Zeit zur allgemeinen Gesetzgebung" und aus den gleichen Gründen abgelehnt haben. Die Frage nach der Zollpolitik eines Staates ist ihm zu sehr mit dem jeweiligen Anlaß aus der lebendigen Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Betätigungen verknüpft, als daß er eine Möglichkeit zu ihrer zusammenfassenden und allgemeinen Behandlung sähe. Er weiß, daß die Anwendung oder Nichtverwendung staatlicher Machtmittel durch ihre einschneidende Wirksamkeit für die Wirtschaft bei ungenauer Handhabung zu größtem Schaden werden kann, und daß die nutzbringende Verwendung dieses gefährlichen Werkzeuges in jedem einzelnen Fall und zu jeder Zeit von der genauesten Kenntnis aller Einzelumstände und der vorsichtigsten Beurteilung abhängig bleiben muß. Deshalb ist in den schwierigen Fragen der Grenzsperrung für bestimmte Waren die Obrigkeit „verbunden, nicht ohne Noth Sturm zu schlagen, sondern diesem Allem vorgängig mit Weisheit den wahren Fall der Noth zu untersuchen" (II, 47).

Die Lehren für die Zollpolitik eines Staates, die Möser aus der eingehendsten Betrachtung der verschiedensten Handels- und Gewerbszweige seines Landes gewinnt, behalten im Grundsätzlichen ihre Bedeutung über den Einzelfall hinaus. Der Staat, für den sie aufgestellt sind, befindet sich in einem ganz bestimmten Stand der wirtschaftlichen Entwicklung. Der größere Teil seiner wirtschaftlichen Güter besteht aus den Erzeugnissen der Landwirtschaft, die namentlich im Getreidebau Überschüsse zu erzielen vermag. Die Gewerbe — vor allem die Leinen- und Wollverarbeitungsindustrie — dagegen sind im Vergleich mit denen anderer Länder erst in geringem Maße entwickelt. Es ist nicht die Aufgabe des Staatsmannes Möser, auf dieser Erkenntnis der einmalig bestimmten Lage in theoretischer Weiterbildung eine wirtschaftliche Lehre von der stufenweisen Entwicklung der Staaten aufzubauen, für

ihn gilt es, aus der gewonnenen Einsicht heraus die notwendigen Richtlinien für das Handeln zu finden.

Er sieht, daß für den Ackerbau und den Getreidehandel eines vorwiegenden Agrarstaates jeder staatliche Eingriff auch in Zeiten der naturbedingten Mißernten schädliche Wirkung haben muß. Ausgenommen von diesem Leitgedanken ist selbstverständlich der Fall, in dem wirkliche Hungersnot während der Zufälle eines Krieges, Belagerung oder Blockade den Staat zum Schutz des nackten Lebens seiner Untertanen zwingt, ohne jede Rücksicht auf die wirtschaftliche Entwicklung zu handeln. Es lehrt die Erfahrung, daß in einem Staat, der dazu neigt, während der periodisch auftretenden Zeiten der Teuerung die Mittel der Getreidesperre oder amtlicher Preisfestsetzung zu gebrauchen, der Kornhandel zurückgeht. Welcher Händler wäre geneigt zum Ankauf und zur Ansammlung größerer Kornvorräte, wenn er befürchten muß, zum Zeitpunkt des Verkaufs seines Vorteiles durch die obrigkeitlichen Maßnahmen verloren zu gehen? Entweder er wird im voraus und dauernd die dem Landwirt zu zahlenden Preise unnatürlich drücken, um bei dem möglichen Verlust schadlos zu bleiben, oder er wird sich anderen vorteilhafteren Handelszweigen zuwenden. In beiden Fällen leidet der Landwirt: im ersteren unter dem allzu geringen Preis, den er für seine Arbeit erhält, im letzteren dadurch, daß er sein Korn, das ihm im Lande nicht abgenommen wird und das er nicht lagern kann, jenseits der Grenzen auf eigene Gefahr und um jeden gebotenen Preis losschlagen muß. Das Ausfuhrverbot bei eintretender Mißernte, das die freie Beweglichkeit des Kornhandels hindert, hat für ein Land mit durchschnittlicher Überproduktion an Ackererzeugnissen stets eine einseitige und unverhältnismäßige Schädigung der Landwirtschaft zur Folge. An Stelle der gleichmäßigen und weniger fühlbaren Belastung der gesamten Bevölkerung durch die normalen Schwankungen des Kornpreises tritt die unkluge Zuteilung der Last auf einen einzelnen, lebenswichtigen Wirtschaftszweig. So bleibt das geeignetste Feld zur Betätigung zollpolitischer Maßnahmen das Gebiet des Außenhandels mit Erzeugnissen des Gewerbfleißes. Hier ist es möglich, durch vorsichtige Bezollung auswärtiger Erzeugnisse die Entwicklung der einheimischen jungen Gewerbe zu fördern, oder durch Begünstigung einzelner Ausfuhrzweige mit Hilfe von Prämien bestimmte Industriezweige dem Ausland gegenüber zu stützen.

Für Möser, dessen Denken von gegenständlichen Begriffen ausgeht, der zum Ausgangspunkt seiner Gedanken die nicht zu

übersehende Tatsache der geschichtlich gewachsenen Staaten nimmt, der selbst im lebenslangen Dienst seines Heimatstaates steht und staatsmännisches Denken in gültige greifbare Wirklichkeit wandelt, ist die Frage ohne Belang, wieweit und ob durch die Zollpolitik einzelner Staaten die Entwicklung des gesamten Menschengeschlechtes gefördert oder gehemmt wird. Dem Staate gegenüber steht nach außen nicht die „Menschheit", sondern andere Staaten. Jeder Staat liegt in bezug auf seine wirtschaftlichen Fortschritte und am sichtbarsten auf den gemeinsamen Berührungspunkten, die der Außenhandel bietet, mit den anderen in ernstem Wettstreit, und jeder Staat hat die Aufgabe und Pflicht, für die eigene Bevölkerung zu sorgen. „Es ist kein Reich jetzt in der Welt, was nicht in solcher Absicht ein gewisses System hat, nach welchem Aus- und Einfuhr nach den innern Bedürfnissen des Staats entweder gehindert oder gehoben wird" (II, 320). Zu bedenken bleibt jedoch, daß die Durchführung und Anwendungsmöglichkeit einer aus inneren Gründen notwendigen Schutzzollpolitik, oder gar eine Verwendung von Vergeltungszöllen immer abhängt von der Größe der Machtstellung eines Staates nach außen. Je kleiner ein Staat, um so vorsichtiger muß seine Obrigkeit bei der Handhabung dieser Mittel vorgehen, denn gerade in dem friedlichen Wettstreit der handelnden Nationen wird die größere immer in der Lage sein, die wirtschaftliche Entwicklung der kleineren zu unterdrücken, falls ihr eigener Vorteil dieses fordert.

Die Zollgesetze eines Staates werden des weiteren abhängig sein von dem Nachdruck, mit dem er in der Lage ist, ihnen nach innen, den eigenen Mitgliedern gegenüber, Geltung zu verschaffen. Die einheitliche Zusammenfassung aller Städte und Provinzen und ihre unbedingte Unterordnung unter den einen Willen des Staates ist hierzu unerläßliche Vorbedingung. Ein nur lose zusammengehaltener Bund von Städten und Staaten wird nicht imstande sein, seinem Handel und Gewerbe durch wirksamen Schutz nach außen zur hohen Blüte zu verhelfen. Bei ihm wird eintreten, was Möser an dem Beispiele des heiligen römischen Reiches deutscher Nation in schmerzlicher Deutlichkeit vor Augen lag: „ein offnes Reich, was von allen seinen Nachbarn durch die Handlung geplündert wird, und in welchem das Interesse aller Seehäfen mit dem Interesse des innern Landes auf das offenbarste streitet. Kein einzelner Staat kann hierin für sich eine große Änderung machen, ohne weiter etwas zu thun, als den Handel, der bisher den Weg durch seine Straßen genommen, seinen laurenden Nachbarn zu-

zuwenden. Was auf der Elbe zu sehr beschweret werden würde, liefe in die Weser; und was hier nicht ohne Abgabe eingehen könnte, würde die Emse suchen, oder durch die Niederlande zu uns kommen, ja wohl gar, so wie jetzt schon wirklich geschieht, den Weg über Triest nach Sachsen suchen . . Deutschland . . . allein hat kein gemeinschaftliches Interesse, wodurch seine Seehäfen mit dem innern Lande zu einem Zwecke gestimmt und gebracht werden könnten. Dessen Zollwesen steht noch auf denselben Grundsätzen, worauf es vor 500 Jahren, wie alle seine Nachbarn noch von seinen Kaufleuten abhängig waren, gestanden hat; und in jeder Capitulation wird es . . . wiederholet, daß kein neuer Zoll angelegt, kein alter erhöhet, und somit das werthe Vaterland allen wachsamen Nationen zum beständigen Raube gelassen werden solle" (II, 320 f.).

Ein ganz anderes Verhältnis zum Staate als der zur Verdichtung in großen überschaubaren Formen neigende Außenhandel weist der Binnenhandel auf. Die Möglichkeit, sich an ihm mit geringstem Kapital zu beteiligen, sowie die ungleich höhere Zahl der in ihm verwendbaren Güter gibt fast jedem Staatsangehörigen die Gelegenheit als Händler, Krämer oder Hausierer daran teilzuhaben. Nur ganz wenigen größeren Unternehmungen steht eine Unzahl kleiner und kleinster Geschäftsformen gegenüber, die es dem Staatsmann erschweren, das gesamte Gebilde des Binnenhandels als Einheit zu begreifen. An Stelle der wenigen Grundsätze, die sich für den äußeren Handel aufstellen lassen, erweist sich hier für die ordnende Hand des Staates eine gewaltige Menge einzelner Verordnungen und Sonderbestimmungen als nötig, die in ihrer Mehrheit nur geringen Bezug auf die Entwicklung des Ganzen haben können. Zumal in der Frühzeit seiner Entwicklung bietet der Binnenhandel dem Gesetzgeber nur an wenigen Stellen Anlaß und Gelegenheit zu entscheidenden wirtschaftlichen Maßnahmen, und der bei weitem größere Teil der regelnden Verfügungen wird — entsprechend der breiten beteiligten Bevölkerungsschichten — nicht wirtschaftliche, sondern sozialpolitische Vorgänge zum Anlaß haben.

Die Betrachtung der Erscheinungen des Binnenhandels zeigen, in welch hohem Maße menschliche Erkenntnis über wirtschaftliche Geschehnisse abhängig ist von Zeit und Raum, in denen sie auftreten, wie stark sie bedingt ist von einmaligen besonderen Umständen und wie wenig allgemeine Gültigkeit ihr innezuwohnen vermag. Behalten die Gedanken der Großen aller Zeiten über Staat, Religion und Recht ihre unbedingte Geltung durch die Jahr-

tausende, so trifft dies für das Gebiet der Wirtschaft nur insoweit zu, als es sich dabei um die wenigen Grundzüge ihrer Einordnung in den Gesamtbereich menschlichen Lebens handelt. Jede weitere Erforschung der wirtschaftlichen Vorgänge bleibt ungeistiger, technischer Artung und muß dem Los aller Technik anheimfallen: überholt zu werden. Diesem Gesetz vermag sich auch ein Staatsmann von der Größe Mösers nicht zu entziehen. Die gänzlich anderen und höchst gewichtigen Beziehungen des inneren Marktes zum Staat, denen wir heute begegnen, beraubt seine wenigen Erörterungen dieses Punktes ihres Wertes und nötigt uns an Stelle aufmerksamer Nachzeichnung ihres gedanklichen Gehaltes zur geschichtlichen Erklärung ihrer Bedeutungslosigkeit im Staatsbild.

Der Innenhandel des 18. Jahrhunderts war selbst in den Städten kaum entwickelt. Das große Gebiet der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln spielte — da auch die Einwohner größerer Städte zum großen Teil ihren Verbrauch selbst erzeugten — als Frage des inneren Handels so gut wie keine Rolle. Die Gegenstände des täglichen Gebrauches wurden vom Handwerker erzeugt und ohne Zwischenhandel verkauft, soweit sie nicht im Hause selbst hergestellt wurden. Die geringfügige Herstellung fabrikmäßiger Waren bedurfte zum Absatz im Binnenland nur unbedeutender Handelstätigkeit. Wochenmärkte begannen erst langsam sich durchzusetzen, und Jahrmärkte und Messen bildeten durch den Zuzug fremder Händler und den Umsatz „ausländischer" Güter einen Teil des Außenhandels der kleinen Staaten.

So bieten sich der Anschauung Mösers im Umkreis des Binnenhandels nur geringe Ansatzpunkte zur Betrachtung staatlich wirtschaftlicher Zusammenhänge. Die wirtschaftliche Bedeutsamkeit wird ihm erst dort bewußt, wo Innenhandel und Außenhandel sich berühren und der eine gleichsam als Verlängerung des anderen erscheint. Die Gestaltung des Warenaufkaufs großer Händler zum Zwecke des Weiterverkaufs an den Großkaufmann der Ausfuhrstädte, und die Entwicklung des Zwischenhandels bei der Einfuhr erscheint ihm wichtig, doch beschränken sich seine Erörterungen in beiden Fällen auf die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Vereinfachung und Kräftigung durch Einrichtung genossenschaftlicher Verbände mit staatlicher Aufsichtsbefugnis im Sinne der oben besprochenen Grundlinien des Aufbaues von Handelsgesellschaften.

Anzahl und Art der wenigen weiteren Aufsätze, deren Stoff den Erscheinungen des Binnenhandels entnommen ist, zeigen,

daß dem Staatsmann auf diesem Gebiet überwiegend die außerwirtschaftlichen Wirkungen wesentlich sind. Nicht der Korn-, Leinen- oder Tuchhandel, der Kleinhandel oder die Wochenmärkte, nicht die Frage der Absatzmöglichkeiten, Preisveränderungen oder Ausdehnung des Binnenmarktes, sondern deren Einfluß auf den Stand der Kaufleute und Landwirte, auf Ausbreitung der Krämer und Hausierer und auf die Umwandlung der Sitten und Gewohnheiten der Bevölkerung stehen im Vordergrund der Betrachtung und machen diese zu einem Bestandteil der Gedanken Mösers über den Aufbau des Staates.

Neben die Möglichkeiten des Staatswesens, den Handel durch Begünstigung seiner Einrichtungsformen und durch Leitung seiner Außenbeziehungen zu fördern, gehört als weiteres die Pflege der Verkehrswege. Erleichterungen der Verkehrsbedingungen dienen dem Handel: der Entwicklungsstand des Handels gibt das Maß, nach dem sie anzuwenden sind. Unterhalt und Anlagekosten sind von denen zu tragen, die durch den Handelsverkehr gewinnen. Jede Stadt, jede Gemeinde, jede Siedlung, die zu ihren Gunsten an das Verkehrsstraßennetz des Staates angeschlossen wird, deren Einwohner die Erleichterungen genießen, trägt bei zu den Kosten, jeder Händler, dem es im besonderen zugute kommt, hat sich am Unterhalt zu beteiligen.

Die größere Verbundenheit mit der Naturbeschaffenheit des Landes, die zur Zeit Mösers die beiden einzigen technischen Hilfseinrichtungen des Verkehrs — Wasser- und Landstraßen — aufweisen, gibt seinen Gedanken über die richtige Anwendung der staatlichen Hilfe besondere Deutlichkeit. In einem Staat, dessen Wirtschaftsleben auf wenige Orte verdichtet ist, in dem große Gebiete noch ohne lebhafte Beteiligung am weiten Handel mit der Ruhe der Natur zu bestehen vermögen, hat die willkürliche oder unzweckmäßige Anlegung von kostspieligen Verkehrsstraßen eine weit drückendere Belastung und größeren Nachteil zur Folge, als in einem Staatswesen, dessen gesamte Bevölkerung, weniger ortsgesessen, aus den Verkehrseinrichtungen Nutzen zu ziehen vermag. Deshalb muß auch das andere große Interesse, das der Staat an der Durchführung der Verkehrseinrichtungen nimmt, das der Landesverteidigung, vor seiner Anwendung reiflich geprüft werden. „Ueberhaupt glaube ich die Regel dahin fassen zu müssen, daß man keine Wege ohne Noth für Heerstraßen erklären . . . müsse“ (II, 284). „Giebt man gleich oft dem einen Kirchspiele das andre zu

Hülfe, so ist es doch immer eine neue Last für das Ganze; und ein Landesherr . . . thut wohl, wenn er auch hier das Gesetz der Sparsamkeit empfiehlt, und nicht mehr Heerstraßen verstattet, als die höchste Noth erfordert; . . .“ (II, 285). „Da, wo der Zoll einer einzigen Brücke, so wie in London, des Jahrs 50000 Thaler aufbringt, lassen sich ganz andre Anstalten machen, als in Ländern, wo der ganze Zoll nicht zureicht, das Zollhaus zu unterhalten“ (II, 285) und „Da, wo der Weg nach einer Hauptstadt oder nach einem großen Handlungsorte führt, wirft die große Consumtion und der Handel endlich die Kosten noch wohl ab . . .“ (II, 287). „Nur wünsche ich nicht, daß man das gemeine Beste für einen englischen Garten halten, alles Große im Kleinen nachahmen, und Brücken und Wege auf gemeine Kosten und zum Druck der Unterthanen anlegen möge, wo sie mit der Handlung und dem Interesse des Staats in keinem Verhältnisse stehen . . .“ (II, 289).

Die sehr vorsichtige Einstellung Mösers gegenüber der Verwendung der gesetzgeberischen Macht des Staates auf durchgreifende Verbesserung oder Neuschaffung der Verkehrswege mag der neuzeitlichen Betrachtung befremdlich, wenn nicht gar rückständig und ohne Blick für die reichen Zukunftsmöglichkeiten für Handel und Wirtschaft bei großzügiger Anwendung aller Hilfsmittel erscheinen. Um den wahren und weisen Grund der Haltung Mösers zu erkennen, müssen wir uns auf seine Stellung zur Wirtschaft im ganzen besinnen. Was Möser sieht, was seine Stellung zu den Forderungen des Tages bestimmt, ist die sichere Erkenntnis daß der Vorteil der Wirtschaft als solcher niemals Ziel der Arbeit des Staatsmannes sein kann, geschweige denn dem Vorteil des Staates gleichzusetzen ist. Der Staat unterstützt nicht die Wirtschaft um ihrer selbst willen, er darf und muß es nur so weit, als diese Hilfe seiner höheren Aufgabe der Förderung des gesamten, in ihm beschlossenen Lebens entspricht. Nicht unbestimmt im Reich der Gedanken erscheinen die außerwirtschaftlichen Werte, sie sind bestimmt und sichtbar in allen den Einrichtungen des Volkes ausgeprägt, deren Ursprung nicht im Bedürfnis nach sinnlichen, sondern sittlichem Wohlstand liegt und fordern als wahre Grundlagen des Staates dessen erste Aufmerksamkeit, Förderung und Schutz. Das Wissen um die Gefahr losgelöster und selbständiger Entwicklung des Wirtschaftslebens im Staatswesen gebietet Möser mit vorsichtigerem Maßstab die Inanspruchnahme gesetzlicher Hilfsmittel für wirtschaftliche Zwecke zu werten, als es die gewandelte Anschauung späterer Zeiten für gerechtfertigt ansehen mag.

Als letztes der staatlichen Mittel, dem Handel und darüber hinaus allen übrigen Wirtschaftszweigen zur Entfaltung zu helfen, erkennt Möser die Ausnutzung des öffentlichen Kredits und die Errichtung staatlicher Anstalten hierzu. „Es ist noch so lange nicht, daß man auf den Gedanken gekommen ist, der Credit eines Staats lasse sich wie der Credit eines Kaufmanns nutzen, und das Land, das bloß mit seinem baren Capital handle, könne lange dasjenige nicht leisten, was ein anderes leistet, welches seinen ganzen Credit mit zum Handel nimmt . . .“ „Gesetzt nun ein Staat habe eine Million bares Geld und neun Millionen Werth an liegenden Gründen, so wird man denselben keiner Unvorsichtigkeit beschuldigen können, wenn er bei erheischender Nothdurft an barem Gelde und Obligationen zehn Millionen circuliren läßt.“ Ist das Bedürfnis an Zahlungsmitteln hierdurch noch nicht gedeckt „und der Handel erheischt noch mehrere Zeichen, so wird er immer und so lange mit dieser Operation fortgehen können, als Leute sind, die dergleichen nehmen und fordern. Jede Vermehrung derselben wird ein eben so sicheres Zeichen einer zunehmenden Handlung sein, als sicher es ein Zeichen von dem zunehmenden Gewerbe eines redlichen Kaufmanns ist, je mehr er Geld zu seiner Handlung anleiht. . . . Man wird zwar einwenden, daß die Sache in der Theorie richtiger sei, als in der Anwendung, weil hier Unglück und Betrug mit zum Anschlag gebracht werden müßten. Allein man rechne auch dagegen den Einfluß von hundert Fabrikanten auf die Kornpreise, die Haus- und Landheuren, und andere unzählige Nebenvortheile, so wird sich eins gegen das andere leicht compensiren lassen; und so lange die Obligationen . . . in allen Zahlungen als bares Geld genommen werden, kann man immer die vortheilhaftesten Schlüsse machen“ (II, 325 ff.). Diese Gedanken führen ihn zu dem „Vorschlag zu einer Zettelbank“ (II, 327), die unter Aufsicht und Garantie des Staates zu errichten ist. Die Einlagen dieser Bank sollen aus den „lahmliegenden Geldern“ der öffentlichen Kassen, den Vermögen der „pia corpora“, den Depositengeldern, „welche bei den Gerichten ungebraucht liegen“ und allen Mündelgeldern bestehen, und zu einem mäßigen Satz verzinst werden. An Stelle des baren Geldes hat die Bank das Recht, Banknoten auszugeben, die den Zahlungsverkehr erleichtern. Das Hauptgeschäft der Bank ist das Lombardgeschäft, die Beleihung der einheimischen Kaufleute auf bewegliche Pfänder. „Es ist dieses die erste natürlichste, einfältigste und sicherste Art, den Landescredit zu nutzen, das Capital, was in der Circulation ist, zu ver-

doppeln, und solches einzig und allein zum Vortheil der Handlung zu gebrauchen“ (II, 329).

Möser findet in diesem Aufsatz, der nicht eine gedankliche Auseinandersetzung an sich bedeutet, sondern als Vorschlag Anregung bringen soll, keine Gelegenheit, die Vorsichtsmaßnahmen zu erörtern, die ein Staat zur Beschränkung des Papiergeldumlaufes treffen muß, noch sich eingehender mit den Einzelheiten der Bankverfassung zur Gewährleistung der größtmöglichsten Sicherheit zu beschäftigen. In einem Staatswesen, dessen ungenügende und zu knappe Zahlungsmittel die Entwicklung des Handels zu ersticken drohen, ist es seine Aufgabe, die Vorteile der erweiterten Zahlungs- und Kreditmöglichkeiten in möglichst helles Licht zu rücken. So bleibt, selbst dort, wo er die Lehren Pintos von der unendlichen Reichtumsvermehrung eines Landes durch den Kredit zustimmend anführt, kein Grund zur Annahme, daß der kluge und maßvolle Staatsmann die Gefahren sollte übersehen haben, die unbeschränkter Papiergeldumlauf und Überspannung der Kreditmöglichkeiten im Gefolge haben.

Um den bleibenden Gedankengehalt der Betrachtungen Mösers über das Verhältnis des zweiten der von ihm der staatsmännischen Fürsorge empfohlenen Gebiete wirtschaftlicher Tätigkeit — des Gewerbes — zum Staat erfassen zu können, ist es notwendig, sich die ungeheuerlichen Veränderungen ins Gedächtnis zurückzurufen, die dieses Gebiet im Verlauf der zwischenliegenden anderthalb Jahrhunderte erfahren hat. Wir müssen uns vor Augen halten, daß von allen Bezirken menschlichen Tuns, die sich zu Mösers Zeit unter dem Begriff „Gewerbe“ zusammenfassen lassen, keiner in gleicher Form in unserer Gegenwart Bestand hat — auch jene Zweige des „Handwerks“ nicht, deren beibehaltener Name geeignet ist, uns über diese Tatsache zu täuschen — wenn wir der Gefahr ausweichen wollen, durch falsche Gleichsetzung seines und unseres Gewerbebegriffes eine schiefe Beurteilung seiner Gedankengänge zu erhalten. Kapitalistische Zielsetzung hat im Verein mit ungeahnter Entwicklung der Technik im vergangenen Jahrhundert Gestalt und Artung aller Gewerbszweige so von Grund auf verändert, daß jeder Versuch eines unmittelbaren Vergleiches zu oberflächlicher und falscher Bewertung führen muß.

Im Staatsbilde Mösers bildet die feste Grundlage des Gewerbes das Handwerk, als Haupterwerbszweig der breiten Mittelschicht des Bürgertums. Stützung und Ausbau des Handwerkes bedeutet

für den Staat Sicherung dieses wichtigen Bestandteiles seiner ständischen Gliederung. Der Handwerker „ist der Mann, der die Landesproducte veredelt, an fremden und rohen die Früchte des Fleißes gewinnet, und dem Staate jährlich unsägliche Summen ersparet" (I, 108). Das Ganze gewinnt aus dieser Tätigkeit die Mittel, durch Ausfuhr die „Bilanz der Handlung" im Gleichgewicht, zu halten; dem Einzelnen dient sie als Unterlage selbständiger und standesgemäßer Lebenshaltung. Das gut ausgebildete Handwerk verhütet im Staate gleichermaßen ein Absinken des bürgerlichen Standes aus seiner Mittelstellung in die unteren Schichten, wie die durch Reichtumshäufung und Zusammenballung wirtschaftlichen Übergewichtes in den Händen vereinzelter Bürger hervorgerufene Durchbrechung der Standesordnung.

In der Erkenntnis dieser staatlich bedeutsamen Stellung des Handwerks behandelt Möser auch jene Fragen des Gewerbes vornehmlich unter der Rücksicht auf ihren Bezug zum Handwerk, die in späterer Zeit als andersartig diesem Bereiche entrückt sind. „Fabriken" im Sinne Mösers sind Anstalten, die unmittelbar auf dem Handwerk aufbauen — nicht Einrichtungen, die außerhalb des Handwerks stehen und deren Entwicklung von außen her das Handwerk gefährden. Die wohlerkannten Gefahren des Fabrikwesens sind innere, aus falscher Entwicklung des Handwerks selbst entspringende Bedrohungen seines Bestandes und daher nur von innen her wirksam zu bekämpfen. Was Möser als „Fabrik" bezeichnet, ist Heimindustrie, was ihm an dieser Erscheinung wesentlich wird, ist die sichtbar anwachsende Abhängigkeit des selbständigen Handwerkers vom „Fabrikanten" und dessen Aufträgen, in deren Folge der Bürger zum Taglöhner werden muß. Die Fragen nach Nutzen und Schaden der „Fabriken" — d. h. des Verlagssystems — sind ihm Fragen nach der Struktur des Handwerks. Berührungspunkte mit dem Fabrikwesen im neuzeitlichen Sinn ergeben sich nicht auf diesem Gebiete, sondern bei den vereinzelten Bemerkungen Mösers über das Großhandwerk, das in der Lage ist, unter maschineller Ausnützung vor allem der vorhandenen Wasserkräfte nach den Grundsätzen der Arbeitsteilung in geschlossenem Betrieb eine Überzahl von Gesellen zu beschäftigen, ohne eine gleiche Anzahl selbständiger Meister heranbilden und ernähren zu können.

Das Gewerbewesen hat demnach für den Staat zweierlei Bedeutung: einmal die außerwirtschaftliche Wichtigkeit als starker Pfeiler des Ständegebäudes, zum anderen die wirtschaftliche Be-

deutung als Erzeuger veredelter Güter für den gewinnbringenden Handel. Die Ursachen für Aufstieg und Verfall des Gewerbes und die Mittel des Staates zu seiner Förderung lassen sich entsprechend dieser Doppelbedeutung in zwei Gruppen, mit außerwirtschaftlicher und mit wirtschaftlicher Zielsetzung unterteilen, die in steter Wechselbeziehung nebeneinander auftreten.

Der schlechte Stand des Gewerbes in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, das Bestreben der meisten Landesregierungen, die überalterten und starren Zunftordnungen und -vorrechte aufzulösen, ohne jedoch neue Organisationsformen an Stelle der alten setzen zu können, und das lebendige Bewußtsein um die mögliche Blüte des Handwerks aus geschichtlicher Rückerinnerung an die verflossene Zeit der Hansa, geben Möser Anlaß, den Fragen des Gewerbes ein weites Feld im Rahmen seiner Aufsätze zu widmen. Die Erkenntnis, daß die Zerstörung der alten Ordnungen des Handwerks der Vernichtung des wichtigsten Bestandteiles der Ständeverfassung gleichkommt und somit unmittelbare Gefahr für den Staat bedeutet, läßt ihn in allerletzter Stunde noch einmal alle Kräfte für die Erhaltung, Heilung und neue staatliche Einordnung des aus mittelalterlicher Wirtschaftsform erwachsenen, dann verknöcherten Zunftwesens einsetzen. Das Gewerbe fördern heißt für ihn, den vorhandenen Formen des Handwerkerwesens neue Lebendigkeit zu verleihen, ihre Aufgaben, Sinn und Bezug im Staat wiederum sichtbar zu machen und ihnen durch das Bewußtsein um ihre Wichtigkeit von neuem ihren gültigen Rang zuzuweisen.

„Wenn ein Handwerk einmal verachtet wird, so treiben es nur arme und geringe Leute; und, was arme und geringe Leute treiben, das will selten Geschmack, Ansehen, Güte und Vortrefflichkeit gewinnen“ (I, 113). Darum müssen die Mittel zur Hebung des Gewerbes ihren Ansatzpunkt bei der Ehre des Handwerksstandes nehmen. Nichts hat dem Gewerbe mehr geschadet als „der berühmte Reichs-Abschied ((1731)), welcher die Handwerks-Mißbräuche heben sollte, in der That aber den Gilden einen Theil ihrer bis dahin gehabten Ehre raubte, . . .“ (I, 115). Das Handwerk soll neben dem Handel die vornehmste Betätigung des Bürgers sein, die Vorrechte und besondere Achtung dieses Standes sollen den Anreiz geben, daß vornehme und begüterte Bürger sich ihm zuwenden. Die Stellung des Handwerks in England gibt Möser die Anschauung von der Blüte des Gewerbes, wie sie in deutschen Städten zur Hansazeit zu finden war. „Nichts gibt der Stadt London ein prächtigeres Ansehen als die Buden ihrer Handwerker.

Der Schuster hat ein Magazin von Schuhen, woraus sogleich eine Armee versorgt werden kann. Beim Tischler findet man einen Vorrath von Sachen, welche hinreichen, ein königliches Schloß zu meubliren. Bei den Goldschmieden ist mehr Silberwerk, als alle Fürsten in Deutschland auf ihren Tafeln haben, und durch den Stadtschmidt leben hundert Dorfschmiede, die ihm in die Hand arbeiten . . . Solche Handwerker dürfen es wagen, dem königlichen Prinzen ihr Gilderecht mitzutheilen. Solche Handwerker sind es, woraus der Lordmaire gewählt wird, und Parlamentsmitglieder genommen werden . . . Zur Zeit des Hanseatischen Bundes hatte das deutsche Handwerk eben die Ehre, die es noch in England hat. Noch im vorigen Jahrhundert ließen es sich die Vornehmsten einer Stadt gefallen, das Gilderecht anzunehmen, und Gelehrte machten sich sowohl eine Ehre als eine Pflicht daraus, Gildebrüder zu werden. Die fürstlichen Räthe waren Zunftgenossen; und man hielt es für keinen Widerspruch, wie jetzt, zugleich ein guter Bürger und ein guter Kanzler zu sein. Es ist ein falscher Grundsatz gewesen, der hier eine Trennung gemacht hat" (I, 113 f.). Räumt der Staat den Handwerksvereinigungen diejenigen Vorrechte ein, die ihnen nötig sind, um ihren Stand angesehen und rein zu erhalten, so werden von selbst diejenigen bemittelten Kreise sich dem Gewerbe zuwenden, die ihre Fähigkeiten und Güter im anderen Falle in den Dienst von Fürstenhöfen stellen, in übermäßiger Zahl den Wissenschaften zuströmen oder im Heeresdienst Ansehen und Ehre zu erwerben trachten. „Um aber dem Handwerke seine Ehre wieder zu geben, sollte man jede Zunft zum wenigsten doppelt eintheilen" (I, 117). „Die Eintheilung der Handwerker in handelnde und Tagwerker und die Erhebung der erstern zu dem Range wahrer Kaufleute sollte dienen, dem Reichen, der seinen Sohn ein Handwerk lernen lassen will, einen Prospect zu geben, daß er sich keinesweges erniedrige, wenn er diesen Schritt thut. Sein Sohn kann als handelnder Handwerker mit Recht eben zu der Ehre gelangen, wozu es der vornehmste Banquier (das Wort klingt), wenn er glücklich ist, bringen kann" (I, 121). In diesen Gedankengängen liegt der Schlüssel, mit dem eine weise Politik den durch den oben angeführten Satz Mösers beschriebenen Ablauf der Dinge umkehren kann. Wenn ein Handwerk einmal geachtet wird, so treiben es wohlhabende und achtbare Leute; und was wohlhabende und achtbare Leute treiben, das will stets Geschmack, Ansehen, Güte und Vortrefflichkeit gewinnen.

Erst an zweiter Stelle gelangt Möser zur Untersuchung der in der Wirtschaft selbst liegenden Gründe für Aufstieg oder Niedergang des Gewerbes. Hier findet er als schädlichsten Gegner des Handwerkes die überhandnehmende Ausbreitung des Kleinhandels, in Form der Krämerei. „Der schlechte Krämer sorgt nicht dafür, auch nur einen einheimischen Bürstenbinder empor zu bringen, und läßt sogar die weiße Stärke, welche jede Hausmagd zu machen im Stande ist, und worauf gerade hundert von hundert zu gewinnen sind, aus Bremen ((d. h. dem Ausland)) kommen; so groß ist seine Wissenschaft und sein Patriotismus" (I, 120). Es ist augenscheinlich, daß die Krämerei durch ihre Ausdehnung in vielen Städten „verschiedene Handwerker völlig verdrängt, andere blos zum Pfuschen und alle übrigen um zwei Drittheile herunter gebracht habe" (I, 119 f.). Der Krämer ist nach Mösers Einsicht „ein Mann, der jedem Handwerke mit klugem Fleiße nachstellet, und, sobald es einigen Fortgang hat, sofort auf Mittel und Wege denkt, etwas ähnliches oder etwas anders einzuführen, wodurch die einheimische Arbeit entbehret, gestürzet, und der Vortheil in seine Hände gebracht werden kann —" (I, 117 f.). So befreit die möglichste Beschränkung und Unterdrückung der Krämerei durch die Obrigkeit das Gewerbe von einer der wichtigsten Ursachen zu seinem Verfall.

Teils durch den Kramhandel, teils durch ungenügende Zollgesetzgebung findet das Ausland Gelegenheit, das einheimische Gewerbe zu schädigen. Wird diese Gefahr dringend, überschreitet die auswärtige Konkurrenz das gesunde Maß, das zum Ansporn des inneren Gewerbes seinen guten Nutzen haben kann und veranlaßt die Gewerbetreibenden zu Verschlechterung aller Qualitäten oder Einstellung des Handwerks, so muß der Staat zum Schutze eingreifen. „. . . jeder kluge Mensch wird es dafür halten, daß der Staat weniger leide, wenn fünf Thaler an einen Einheimischen, als drei an einen Fremden bezahlet werden. . . . Was würde auch sonst aus einem verschuldeten Staate werden, wenn die Auflagen in demselben Alles theurer und es dem Einheimischen unmöglich machten, gegen den Fremden zu gleichem Preise zu arbeiten?" (I, 118). Wir sahen schon, daß Möser sich für die handelspolitischen Maßnahmen der Schutzzölle und Ausfuhrprämien in diesem Falle einsetzt, er empfiehlt weiter zugunsten des Gewerbes, zur Vermeidung nachteiliger Konkurrenzfolgen und Wahrung des guten Rufes einheimischer Gewerbserzeugnisse die obrigkeitliche Qualitätskontrolle für bestimmte Waren. Die Verschlechterung der Ware als Folge der Konkurrenz wird vor allem in kleinen, wirtschaftlich schwachen

Staaten auftreten, deren gewerbetreibende Bevölkerung ohne ausreichende Mittel genötigt ist, auch in vorübergehenden Zeiten niedrigen Preisstandes auf jeden Fall mit Gewinn zu arbeiten, wenn sie nicht zur Aufgabe ihres Gewerbes genötigt sein will. „Die heutige Politik der einander nacheifernden Nationen bestehet darin, daß die eine vor der andern schönere, bessere und wohlfeilere Waaren zu verfertigen und damit den auswärtigen Markt zu gewinnen und zu erhalten sich bemühet. Die Politik der . . . kleinen Staaten hingegen geht einzig und allein dahin, sich einander durch schlechte, betrügliche und wohlfeilere Waaren den Vortheil abzujagen" (I, 283 f.). Um zu verhindern, daß im kleinen Staate es durch diesen „landesverderblichen Wetteifer dahin" kommt, „daß zuletzt alle Handwerker Betrüger, und allerseits Unterthanen betrogen werden müssen" (I, 285), um zu erreichen, daß die Erzeugnisse seiner Gewerbe auf dem Markt der großen Nationen durch anerkannte Gediegenheit ihren Platz behaupten können und seinen Handwerkern hierdurch der Grund zu wirklichem Gedeihen gelegt wird, ist es notwendig und förderlich, daß der Staat selbst durch eigene oder übertragene amtliche Aufsicht für die Güte der von seiner Bevölkerung hergestellten Waren Gewähr leistet.

Die Erkenntnis der anderen, nutzbringenden Wirkung gemäßigter Konkurrenz kann vor allem zur Beförderung des innerstaatlichen Wetteifers der gleichartigen Gewerbe angewendet werden. „Alle Rechtsgelehrte geben den Landesherren das Recht, wofern die Handwerker ausspürig werden, denselben einen oder mehrere Freimeister entgegensetzen zu dürfen" (I, 288). Die uralte Einrichtung der Freimeisterei, die, unabhängig von den städtischen Zünften, ausgestattet mit landesherrlichem Schutz, diesen Konkurrenz zu bieten vermag, verhindert am sichersten die dem Ganzen schädliche monopole Marktbeherrschung und Preisgestaltung einzelner Gilden. Zu bedenken ist dabei, daß die Freimeister, nur mit dem Recht versehen, sich in einer Stadt niederlassen zu dürfen, nicht werden gegen die städtischen Zünfte aufkommen können; wie die Zünfte ihre Macht aus ihrer städtischen Gemeinsamkeit ziehen, müssen die Freimeister einen breiten, über den Staat ausgedehnten Verband bilden, der ihnen durch gegenseitige Unterstützung und festgefügte Ordnung Rückhalt und Stütze zu geben vermag. Im andern Fall bleibt die Freimeisterei „ein Schatten; alsdann aber würde es das allerkräftigste Mittel werden, auf einmal den größten Wetteifer . . . zu erregen" (I, 288).

Einer der wesentlichsten Unterschiede zwischen dem nach Ständen geordneten Staate und den liberalen Staatswesen der kapitalistischen Zeit liegt in dem verschiedenen Grad des Interesses beider an der Verteilung des Volksvermögens. Steht der letztere jeder Reichtumsvermehrung an sich bejahend gegenüber, gleichviel in welcher Bevölkerungsschicht dieser Reichtum sich ansammelt, so hat ersterer, ausgehend von dem Grundsatze richtig bemessener und gleich gewichtiger Kräfteverteilung unter den Ständen, ein weit höheres und unmittelbares Interesse daran, welchem Teil des Ganzen der vermehrte Wohlstand zugute kommt. Falsch verteilter Reichtum kann dem Ständestaat zur Gefahr werden, weil er seine innerste Ordnung umzustoßen geneigt ist. Deshalb wird es im Hinblick auf das Gewerbewesen zur wichtigen Aufgabe, alles Handwerk so zu ordnen, daß es Gelegenheit bietet, in einer gewissen Gleichmäßigkeit einer möglichst hohen Anzahl von Bürgern standesgemäßen Unterhalt zu gewähren und zu verhüten, daß wenige auf Kosten vieler sich außerhalb der gegebenen Ordnung zu stellen vermögen und hierdurch den bürgerlichen Stand als Ganzes schädigen und entkräften.

Dieser Grundsatz wird durchbrochen, je mehr die Handwerker einer Stadt in die Abhängigkeit entweder eines begüterten Kaufmannes oder eines einzelnen überlegenen Meisters geraten, der dann als einzelner in der Lage sein wird, den Großteil des Gewinnes für seine Person zu sammeln, während der Rest sich mit einem Verdienst begnügen muß, der unter dem Durchschnitt des Standeseinkommens liegt. Läßt der zweite Fall sich durch die Anwendung strenger Zunftordnungen, Beschränkung der Gesellenzahl und gemeinsam geregelte Einkaufs- und Absatzbestimmungen vermeiden, so wird der Staat dem ersteren Fall vermehrte Aufmerksamkeit schenken müssen. Das Fabrikwesen in der Form durchgebildeter Hausindustrie bildet nur so lange keine Gefahr für die ständische Ordnung eines Staates, als es auf einem gesunden, selbständigen Handwerk aufbaut. „Vordem war die Eintheilung so, daß die Fabriken zum Handwerk gehörten, und der Kaufmann blos der Verleger und der Beförderer des Handwerks blieb. Jetzt hingegen ist der fabricirende Kaufmann gleichsam der Meister, und wer für ihn arbeitet, nur ein Gesell; und dieser Gesell arbeitet für Tagelohn. In einem solchen Plan, wenn er nicht von vielem Glücke begleitet wird, liegen weit mehr Fehler als in dem alten; der Taglöhner nimmt die Sache nicht zu Herzen; er stiehlt manche Stunde, erfordert viele Aufsicht und eine Reihe von Bedienten, um den

richtigen Uebergang der Manufaktur aus einer Hand in die andere zu bewahren, zu berechnen und zu balanciren. Der Handwerksmeister hingegen, der sich von jenem, wie der Pachter von dem Verwalter, unterscheidet, könnte dem Kaufmann weit vortheilhafter dienen; und der Staat erhält Bürger statt flüchtiger Gesellen" (I, 109 f.).

Die Entstehung und Ausbildung eines Systems, das den verlegenden Kaufmann zum Fabrikanten macht und den Handwerksmeister in die Stellung eines armen Heimarbeiters zu drängen bestrebt ist, kann durch wirksamen Schutz des Staates ihrer bedrohlichen Neigung zur Vernichtung breiter Teile des Bürgerstandes beraubt und in eine für die ständische Ordnung als auch für die wirtschaftliche Entwicklung gleich günstige Bahn geleitet werden. Ganz anders liegt der Fall bei der Umbildung des handwerklichen Großbetriebes zum geschlossenen Fabrikbetrieb, die als Voraussetzung den endgültigen Bruch mit der maßgebenden Zunftordnung hat. Hier ist die Aufspaltung der vorher bestehenden Schicht gleichgeordneter Bürger in reiche Fabrikanten und arme Arbeiter durch keine der Erscheinung gerecht werdende Maßnahme der Obrigkeit zu verhindern. Der Staat, in dessen Grenzen diese Entwicklung stattfindet, in dem wirtschaftliche Zweckmäßigkeit den Vorrang vor staatlicher Notwendigkeit erlangt hat, muß sich in seinem inneren Aufbau selbst wandeln. Der Ständestaat alter Form und Artung verliert damit den Anspruch, für seine Bevölkerung der gültige Staat zu sein.

Möser hat diese Grenze wohl erkannt. Mit der ihm eigenen Genauigkeit der gegenständlichen Untersuchung deckt er alle Einzelschäden auf, die dieser zu seiner Zeit in den größeren Städten gerade fühlbar werdende Umgestaltung des gewerblichen Lebens anhaften. Er sieht den Verderb, den die durchgebildete Arbeitsteilung — die „Simplification", wie er sie nennt — für die Heranbildung selbständiger Meister mit sich bringen muß, ohne den bedeutenden wirtschaftlichen Vorteil dieser Verfahrensweise absprechen zu wollen. Er erkennt, daß durch diese Art der Betriebsgestaltung auch an den kleineren Orten, in denen sie noch nicht eingeführt wurde, das Handwerk erdrückt werden muß, denn „in großen Städten mußte besser und wohlfeiler gearbeitet werden können, als in kleinen" (I, 264), da ein Betrieb mit vierzig Gesellen billiger herstellen kann als „zwanzig Haushaltungen mit zweien" (I, 265). „Wenn man dieses überdenkt, so wird man leicht einsehen, daß das Handwerk in kleinen Städten, wo die Simplification

nicht statt hat, sondern der Handwerker ein Tausendkünstler sein muß, wo ihm die Hülfe des Geschmacks, der Moden und der schönen Künste fehlt, wo ihm keine Niederlagen, Maschinen und große Erfindungen helfen, und wo insgemein der Esprit de fabrique mangelt, nothwendig versinken müsse. Man wird leicht einsehen, daß die Krämer, welche bessere und wohlfeilere Waare aus jenen großen Orten anschaffen können, sich in der Geschwindigkeit vermehren und den Handwerker platt niederdrücken müssen. Man wird endlich bemerken, daß ein Ort, der einmal auf diese Art zu sinken anfängt, seine edelsten Bürger verlieren und . . . seinen sichern Untergang befürchten müsse . . ." (I, 267). Noch einmal führt Möser alle Mittel des Staates zur Stützung des Handwerks an; er schlägt die strengste Durchführung der Bannmeile vor als Sicherung des Absatzmarktes und zur Verhinderung der Abwanderung kleinstädtischer Handwerker auf das Land, er wiederholt seine Gedanken über die Hebung der bürgerlichen Ehre und baut sie aus zu einem Entwurf über Einführung einer Bürgeruniform oder sucht nach Mitteln, das Handwerk von den Lasten der städtischen Verwaltung weitgehend zu befreien. Dennoch sieht er, daß alle Vorschläge nicht vermögen, den Kern der Gefahr zu treffen, und es ist gewiß nicht ohne Bedeutung, daß der breit angelegte Aufsatz, in dem Möser diese Betrachtungen im Zusammenhang abwandelt (I, 263ff.), ohne letzten Abschluß plötzlich mit den Worten abbricht: „Doch wir wollen hier schließen" (I, 289).

Noch ganz jenseits dieses Gefahrenherdes und in altüberkommener Ordnung für den ständischen Staat aufrecht zu erhalten und fortzuentwickeln, erscheint die letzte der drei Wirtschaftsformen im Staate, die Landwirtschaft. Durch ihren Grundstoff — die Erde — dem Menschen nächstverwandt und naturgegebene Betätigung, durch ihren sichtbaren Besitz festumrissenste Säule des Staates, bildet ihr Bereich den Fragekreis, dem Möser in liebevollster Behandlung und schärfster Durchleuchtung die meisten seiner staatsmännischen Überlegungen gewidmet hat. Gleichviel von welchem Gebiete herkommend in seinen Abhandlungen die ländlichen Verhältnisse berührt werden: stets ist zu spüren, wie seine wärmsten Empfindungen — zumeist seine ernstesten Sorgen — dem grundbesitzenden und -bearbeitenden Teil der Bevölkerung zugewandt sind. „Unsere Vorfahren hatten die Vertheidigung des Staats auf das Landeigenthum gegründet, und sahen dies gewissermaßen als den einzigen öffentlichen Fonds der bürgerlichen Gesell-

schaft an, wovon jeder Unterthan seinen Antheil zu getreuen Händen hielte. Keinem war es erlaubt, solchen nach Willkür mit Schulden, Diensten oder Pächten zu erschöpfen; sondern wo die Noth den einen oder den andern hiezu nöthigte, mußte solches mit Vorwissen und Einwilligung desjenigen geschehen, der die Oberaufsicht über jenen öffentlichen Fonds hatte" (IV, 247). „Man wußte . . . von keinen unterschiedenen Gerichtszwängen der Güter, so mannigfaltig und verschieden auch die Gerichtsbarkeiten für die Personen waren" (IV, 248). Wenn wir erkannt haben, wie sehr Rückblick in die Geschichte für Möser Grund zugleich und Begründung bildet seiner Ansicht der Gegenwart, so wissen wir in diesen beiden Sätzen den Schlüssel zu dem Verhältnis des Staates zum Grundeigentum sowohl wie die Richtlinien für das Eingreifen seiner Oberhoheit in alle „privaten" landwirtschaftlichen Verhältnissen zu finden. Gleichlaufend zu den Gedankengängen, die die Gewichtsbetonung des Rechtes der Sachen vor dem der Personen fordern, geht Möser bei allen Überlegungen, die ihn durch die äußerst verwickelten Personen- und Besitzverhältnisse der Landwirtschaft seiner Tage führen, aus von der Sache: dem Besitz von Grund und Boden, dem Hof. Dem Grundsatze nach ist es für den Staat ohne Belang, unter welchen personenrechtlichen Verhältnissen dieser Hof besetzt ist — ob ein freier Bauer, Pächter oder Leibeigener ihn bewirtschaftet, er fragt nur danach, ob durch die Art der Bewirtschaftung gewährleistet ist, daß der Hof ihm — dem Staat — in bestmöglichem Zustand erhalten bleibe. Dies bildet Ausgangs- und Endpunkt aller staatlichen Anteilnahme an der Landwirtschaft (Agrarpolitik). Es ist nicht unwichtig, hierbei die außerwirtschaftliche Zielsetzung zu beachten: nirgends findet sich bei Möser der Gedanke, Zweck des staatlichen Eingreifens könne sein, die Entwicklung der Landwirtschaft „an sich" zu fördern oder gar nach „wirtschaftlichen" Gesichtspunkten zu leiten. Weder hier noch an anderer Stelle wird der Staat in die Rolle des Fürsorgers für private Zwecke gedrängt: seine Handlungen sind und müssen seinem Wesen entsprechend stets politischer Natur sein — staatliche Zwecke zum Ziel haben.

In verschiedenen Erzählungen über den Anbeginn der Staatenbildung — häufig mehr gleichnishaft als geschichtlich — erörtert Möser die frühen Aufgaben des Staates in bezug auf den Ackerbau. Zu allen Zeiten finden wir die Teilung in zwei Gruppen, von denen im Lauf der Geschichte bald die eine, bald die andere im Vordergrund steht: Aufgaben zum Schutz und Aufgaben zur Förderung der Landwirtschaft.

Richtet sich der staatliche Schutz zunächst im wesentlichen gegen Natur und Krieg, und trägt auf dieser Stufe mehr die allgemeinen Züge eines Gesamtschutzes der Staatsbürger, so nimmt er mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft immer mehr die Form eines ausgesprochenen Sonderschutzes für die Landwirtschaft ein. Je weiter sich bei der Entwicklung von Handel und Gewerbe bestimmte Regeln des geldlichen Zahlungsverkehrs ausprägen, um so größer wird die Kluft, die die letztliche Unvereinbarkeit und Wesensverschiedenheit dieser beiden Arten wirtschaftlicher Betätigung einerseits und der Landwirtschaft andererseits aufzeigt. Nicht erst das vergangene Jahrhundert, das die Unübertragbarkeit kapitalistischer Denk- und Wirtschaftsweise auf landwirtschaftliche Betriebe erwies, hat gezeigt, was schon im Mittelalter zutage tritt, daß die rücksichtslose Anwendung geldwirtschaftlicher Grundsätze höchste Gefahr für den Bestand des Ackerbaues im Staate bedeuten muß. Solange die Gewalten der Natur einer Betätigung des Menschen gegenüberstehen, deren Regeln ihren Gesetzen entnommen sind, gereichen sie nicht zu tödlichem Schaden — noch die geschlossene Hauswirtschaft vermag alle Wechselfälle und deren äußerste Auswirkungen, Miß- und Überernte, Seuche und Gedeih, in weiser Anpassung und im Vertrauen auf den endlichen Ausgleich aus eigener Kraft zu überstehen. Doch werden die nach eigenen Gesetzen ablaufenden Naturerscheinungen in zwangsweise Verbindung gesetzt mit den fremden Regeln mathematischer Berechnung, so kann es geschehen, daß der Landwirt, ohne überpersönliche Hilfe, in diesem Gegenspiel unterliegt. Diese Gefährdung tritt auf, sobald der Ackerbau verflochten wird in die Bedingungen der Markt- und Geldwirtschaft und vergrößert sich im gleichen Maß als jene ausgebildet und verfestigt werden. So unbestritten die Tatsache ist, daß die Natur sich nicht zwingen läßt, zu bestimmtem Zeitpunkt bestimmten Ertrag zu liefern, so sehr ist zu aller Zeit versucht worden, sich dieser Einsicht zu verschließen, sie zu umgehen oder mit törichter Gewalt zu brechen. Da jedoch Gewerbe und Handlung und Ackerbau untrennbar als Volkswirtschaft vereint sind, ist es Aufgabe des Staates, nach Möglichkeiten zu suchen, durch Einschalten seiner Machtmittel den für den einzelnen nicht zu überbrückenden Gegensatz auszugleichen.

So nehmen den größeren Teil der agrarpolitischen Erörterungen Mösers die Betrachtungen staatlicher Maßnahmen zur Verhütung der Überschuldung der Höfe ein.

„Ein Krieg, ein Mißwachs und andre Unglücksfälle können tausend Eigenthümer nöthigen sich zu verschulden" (II, 99). Nimmt nun der Landmann ein Darlehn gegen Zinsen in Form einer „Hypothek am Grunde" (II, 104), so bleibt er gegenüber dem Gläubiger, der das Recht der „Löse" hat, d. h. jederzeit die Hypothek kündigen kann, durch seine Gebundenheit an die Naturverhältnisse stets im Nachteil. „Beruhet es nun in der Wahl der Gläubiger, den unbequemsten Zeitpunkt zur Löse zu nehmen, so muß er sich alle . . . Güter zum Nachtheil des Staats zueignen, und seine Mitbürger zum Sclaven machen können" (II, 99 f.). Hier ist nach einem Ausweg zu suchen: „die Löse, oder das Anlehn auf Zinsen, muß bei Landeigenthümern schlechterdings aufhören; wer auf Zinsen leihen will, muß es auf Wechsel, auf bewegliches Pfand, oder auf persönlichen Credit thun, . . ." (II, 104).

Der Vorschlag Mösers lautet: „Also sollte man den Rentekauf für den Zinscontract wieder einführen" (II, 99 ff.), und meint damit, es müsse die Form des Darlehns gewählt werden, die dem Gläubiger zwar die Zinsen — als Rente — sichert, jedoch die Kündigung des geliehenen Kapitals ausschließt. „Allein nie können wir dahin zurückkommen, ohne schlechterdings den Zinscontract zu verbieten, . . ." (II, 103). Doch weiß Möser sehr wohl, daß solche Zwangsmaßnahme den Regeln privatwirtschaftlicher Entwicklung widersprechen würde, und ihre alleinige Durchführung dazu führen müßte, den Fluß verfügbaren Geldes fortzulenken von der seiner bedürftigen Landwirtschaft zu Handel und Gewerbe, die gewinnbringendere Anlage versprechen. Denn, wenn er auch äußert: „Unsre Einbildung muß nur erst wieder recht gewöhnet werden, und jeder wird gern Rente kaufen, wenn er nicht mehr auf Zinsen leihen kann" (II, 105), so sieht er sich dennoch angelegentlich nach Gründen und staatlichen Mitteln um, die den Geldgebern zum Rentekauf besonderen Anreiz zu geben vermögen.

Den verminderten Gewinnmöglichkeiten, die durch die Unkündbarkeit des verliehenen Kapitals entstehen, setzt er gegenüber die erhöhte Sicherheit des Geschäftes, durch eingeschaltete Vermittlung des Staates, seine Aufsichtsbefugnisse und Gewährleistung (Garantie) in bestimmten Grenzen. Als Mittel den Staat in diese Stellung einzurücken, dient die Einführung des amtlichen Hypothekenbuches. Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, sein Gut eintragen zu lassen und jede aufgenommene Schuld. „Um dieses noch mehr zu befördern, könnte man verordnen, daß gar keine Schulden schatzbarer Unterthanen zur gerichtlichen Klage angenommen

werden sollten, wenn sie nicht in diesem Buche verzeichnet wären" (II, 112). Der Staat erhält hierdurch genauen Überblick über den Stand und die jeweilige Belastung des Gutes und kann einer Überschuldung des Grundes durch neue Aufnahme von Gläubigern rechtzeitig vorbeugen. Damit aber kann er die privaten Rentenverschreibungen in den Rang staatlich garantierter Papiere aufrücken lassen und gibt den Geldgebern als Ersatz für das aufgegebene Recht der Hypothekenkündigung die Möglichkeit des gesicherten Verkaufs. „Und wie sehr würden sich auf diese Art die Zahlungen erleichtern, wenn wir in einer Zeit, wo das klingende Geld immer rarer wird, ein solches Papier zu Hülfe nehmen könnten!" (II, 101).

In diesen Grundzügen kehrt der Gedanke, den Staat solchergestalt zur Überbrückung und zum Ausgleich zwischen Landwirtschaft und Freie Wirtschaft einzuschalten, immer wieder. Entsprechend der Absicht der meisten Aufsätze, von einem jeweils bestimmten Sonderfall ausgehend ebenso bestimmte Wirkungen hervorzurufen, ist die Form, die dem Vorschlag gegeben wird, eine mannigfaltige. So finden wir zur Überwachung und Führung des Hypothekenbuches an Stelle des Staates die verschiedensten Arten der Vertretung eingesetzt: unter freien Höfen das Kirchspielamt mit Pfarrer, Küster oder Schulmeister, oder eine „öffentliche Bank" (II, 101); unter leibeigenen Höfen meist den Guts- oder (im Sinne Mösers) Schutzherren. Auch die übrigen Formen der Ausführung werden ganz wechselnd angedeutet: beginnend mit dem oben beschriebenen Vorschlag der Verwendung der Rentenverschreibungen als jederzeit verkäufliche Papiere bis zu der Anregung, sie, auf die einzelnen Morgen der Höfe lautend, als „baares Geld" (II, 101) umlaufen zu lassen. Wollte man die verstreuten Äußerungen Mösers zur Frage der Grundüberschuldung zusammentragen und nebeneinander stellen, um daraus ein bestimmtes System zu finden, so wäre man überrascht und verwirrt von der großen Zahl äußerer Widersprüche und Unausgeglichenheiten. Nicht vom Gelehrten in gedanklichem, logischem Zusammenhang vorgetragen, sondern vom handelnden Staatsmann im Hinblick auf bestimmte Wirkungen einzeln niedergeschrieben und zufällig, lose im Buche vereint, ist die Einheit dieser Aufsätze nicht am Grad ihrer Zusammenfügbarkeit zur geschlossenen Lehrmeinung zu prüfen. Die Einheit der staatsmännischen Meinungen wird sichtbar erst jenseits dieses Blickfeldes, dort, wo ihr Ursprung erkannt wird aus dem einen, geschlossenen Bilde vom Staate, das

den Handelnden lebendig bewegt und das seinen Absichten die Richtung gibt.

Ein anderer Vorschlag Mösers zur Verhütung der Überschuldung von Grund und Boden durch den für den Landwirt allzeit mißlichen Abschluß von Verträgen auf Grundlage der geldwirtschaftlichen Spielregeln, läuft darauf hinaus, den Gläubiger den gleichen Bedingungen zu unterwerfen wie den „hofgesessenen Schuldner" (II, 105), d. h. ihn ebenfalls abhängig zu machen von den Naturgewalten. Hier soll der oben erwähnte Gedanke der Überbrückung der Gegensätze von der anderen Richtung angefaßt werden. „Er denkt: der Blitz, der die Gründe des Gläubigers nicht ((hat)) rühren können, weil sein Vermögen in Schuldverschreibungen besteht, hat vielleicht nicht blos den Schuldner, sondern auch den Gläubiger heimsuchen wollen. Jener hat sich gegen die Kriegsbeschwerden als ein treuer Unterthan gewehret, das Unterpfand des Gläubigers mit Aufopferung seines übrigen Vermögens gerettet, und alles Ungewitter über sich ergehen lassen; dieser hingegen ist mit seinem Schuldbuche in fremde Länder geflüchtet und hat dem Sturm vom Ufer zugesehen" (III, 358). Das Mittel des Staates, hier zum Schutz des Landbaues die Gefahren gleichmäßig zu verteilen, ist die gesetzliche Zulassung des sogenannten „Todbau" (II, 105), bei dem „ein Landmann seinem Gläubiger einiges Land überläßt, um sich aus der Nutzung desselben sowohl wegen des Hauptstuhls als der Zinsen bezahlt zu machen" (II, 105). Besser als dies Verfahren ist „der Versatz sogenannter fetter Ländereien, wo der Schuldner das dem Gläubiger überlassene Land selbst düngt und pflügt, um den Todbau so viel geschwinder zu bewirken . . ." (II, 107), weil der Schuldner hierbei in der vollen andauernden Ausnutzung seiner Arbeitszeit und betriebswirtschaftlichen Hilfsmittel nicht gehindert wird. Für den Schuldner hat der Todbau den Vorteil, daß er nicht mit der Rückzahlung des aufgenommenen Kapitals an bestimmte Termine oder die Willkür des Gläubigers gebunden ist, des weiteren, daß die sichtbare Form der Verschuldung ihn täglich mahnt und antreibt, sie durch vermehrte Arbeit beschleunigt zu tilgen, und der Gläubiger kann bei geschickter Abschätzung des ihm verpfändeten Ackers alle Male seinen guten Gewinn sichern.

Beiden erwähnten Vorschlägen ist der Gedanke gemeinsam, der noch heute die Grundlage der neuzeitlichen privaten und öffentlichen Kreditanstalten ausmacht, den Landmann vor den Schwierigkeiten zu schützen, die notwendig entstehen müssen, sobald er gezwungen ist, bares Geld zu bestimmter Frist bereit zu

halten. Auch der weiteren Anregung Mösers, gesetzlich festzulegen, „daß der Landmann nicht anders als zu 6, 7 oder 8 Procent borgen dürfte und solchergestalt sein Capital allmählich selbst töten müßte“ (II, 107 f.), liegt die gleiche Absicht zugrunde.

In gleichem Maße wie das zum Hofe gehörige Ackerland, sind die unbedingt zur ordentlichen Bewirtschaftung erforderlichen Betriebsmittel „eisern zu machen“, d. h. vor Verpfändung zu schützen. Möser nennt die Gesamtheit von Land und „Hofgewehr“ (den notwendigen Gerätschaften) den „Freistamm“. Der Freistamm jedes Hofes ist genau zu bestimmen und ebenso wie der Besitz an Boden gerichtlich einzutragen. Damit gehört auch das Hofgewehr zu den unbeweglichen Gütern, auf die Geld nur unter bestimmten Bedingungen geliehen werden darf und die niemals frei veräußert werden dürfen. Da die Versuchung für den verschuldeten Landwirt besonders groß ist, sich Geld gegen Verpfändung einzelner Gerätschaften zu verschaffen, muß der Staat mit besonderer Strenge die Erhaltung des ganzen Freistammes überwachen. Der Geldgeber wird abgehalten, auf solche Güter zu leihen, wenn er weiß, daß er von den Gerichten in diesem Fall keinerlei Unterstützung zu gewärtigen hat, und der Landmann muß wissen, „daß der geringste Mangel an dem vorgeschriebenen Hofgewehr, und überhaupt im Freistamm, worunter die Gebäude mit gehören, ... als eine hinlängliche Ursache zur Abäußerung angesehen werde“ (III, 285 f.).

Neben der Verschuldung des Freistammes ist vor allem seiner Zersplitterung im Erbgange vorzubeugen. In einem Staate, dessen Landwirtschaft durchgehend in Form einzelner Hofwirtschaften betrieben wird, bringt es zumeist die Natur der Verhältnisse mit sich, die eine Aufteilung des Hofes nicht zuläßt, daß diese Einheit in der Erbfolge erhalten bleibt. So findet sich bei Möser die Möglichkeit der Naturalteilung bei Vererbung des Hofes nicht erwähnt. Die selbstverständliche Ordnung der Dinge stellt ihm das Anerbenrecht dar, und zwar das Anerbenrecht des jüngsten Kindes, „damit die ältern aus dem Neste sind, wenn der Erbe wieder brüten will“ (III, 232).

Für die Abfindung oder „Auslobung“ der Geschwister, sowie für alle sonstigen Arten des Vermächtnisses gilt als oberster Grundsatz, daß der Freistamm des Hofes unangetastet bleiben muß. In dem Aufsatz „Schreiben einer Gutsfrau, die Freilassung ihrer Eigenbehörigen betreffend“ (III, 225 ff.) entwirft Möser ein Bild davon, wie er sich die Verhältnisse der mit freien Erbpächtern besetzten

Höfe eines Gutes denkt. Es heißt dort: „Die abgehenden Söhne erhalten Kost und Kleidung in ihrem elterlichen Hause bis in's 21ste Jahr; und dann bekommen sie zur Aussteuer sechs Hemden, ein vollständiges Kleid und einen Malter Korn. Giebt ihnen der Vater mehr, so ist es sein freier Wille, der Sohn aber kann es mit Recht nicht fordern. . . . Das unbewegliche Gut, die Gebäude und Alles was zum Hofgewehr gehört, darf dabei nicht in Betracht gezogen werden, . . . ((denn es ist widersinnig)) den Leuten zu verbieten, ihre Höfe und Gründe mit Schulden zu beschweren, und demungeachtet nach dem Werth derselben etwas herauszugeben" (III, 232).

Der heutigen, unter dem Eindruck der jahrzehntelangen einseitigen Aufblähung industrieller Stadtgebilde entstandenen Denkweise, will diese ganz ausschließliche Bevorzugung des Rechtes des Anerben als unsinnig erscheinen. Der Gedanke, daß die solchergestalt leer ausgehenden Kinder zum größten Teil die verarmten Massen der Städte noch vergrößern würden, zwingt den neuzeitlichen Staat zu andersartigen Wegen. Unter dem Druck der Überfüllung mit Menschen unter gleichzeitiger Beschränkung aller Erwerbsmöglichkeiten, sucht er nach Mitteln, das Land innerhalb seiner Grenzen zu verwerten, um einer Vielzahl von kleinen Besitzern unmittelbaren Lebensunterhalt zu gewähren und strebt, unter Benutzung aller technischen Hilfsmittel, Kleinaufteilung und Ertragssteigerung zu erreichen, oder — falls er die Frage nach seiner Selbständigkeit und der Verteilung seiner Bevölkerung glaubt vernachlässigen zu können — zum Gegenteil, der Umwandlung der Bauernwirtschaft zur Lebensmittelfabrik. Lassen wir die Überlegung beiseite, ob diese Maßnahmen beim heutigen Stand der Dinge Sinn und Berechtigung haben, so bleibt doch bestehen, daß sie ihren Ausgang nehmen nicht von staatlicher Notwendigkeit, sondern von wirtschaftlicher Not. So können auch ihre Ergebnisse als zweckmäßigste Einzellösungen nur im Gebiet der Wirtschaft liegen, und nur ihre ungewollten Mit- und Nebenwirkungen spielen störend hinüber in den Bereich des Staates. Sie den aus dem einheitlichen Bild des Staates genährten Vorschlägen Mösers gegenüberzustellen, hieße die verschiedenen Ebenen der Betrachtungsweise übersehen, Ungleiches vergleichen zu wollen.

Ohne die Not der Übervölkerung und die schlimmere Not der naturwidrigen Bevölkerungsverteilung, die die heutige Führung der Staaten in die Enge treibt und an Stelle staatlicher Ziele und Wege wirtschaftliche Zwecke und Auswege vorschreibt, liegt in

dem vorwiegend auf ländlichem Besitz aufgebauten Staatsbild Mösers Lebensraum für die überschießende Bevölkerung zur Genüge vor. Die abgefundenen Söhne arbeiten als Knechte auf anderen Höfen oder erlernen ein Handwerk, das sie bei der Bedeutung des Kleingewerbes auf dem Lande — nur in den seltensten Fällen der Stadt — zuführt, oder erwerben bei Tüchtigkeit und Sparsamkeit eine freigewordene Pächterstelle. Die Töchter, soweit sie nicht heiraten, dienen als Mägde. So kann die Regelung der Erbfolge noch ganz der nächstliegenden Notwendigkeit des Staates untergeordnet werden, die die Unteilbarkeit des Hofes fordert: von der Sache her, weil der Hof in seiner durch Natur und Geschichte herausgebildeten Einheit Hauptstütze und Hauptsteuerkraft des Staates darstellt, von der Person her, weil der Stand der selbständigen Hofgesessenen nicht durch Zerstückelung des Besitzes geschwächt und als Ganzes herabgedrückt werden darf.

Deutlicher noch als in der Stellungnahme zur Erbfolge beim Landeigentum tritt uns die außerwirtschaftliche und nur staatliche Betrachtungsweise Mösers bei der weiteren Behandlung der Bevölkerungsfrage entgegen. Bildet die Sorge um möglichste Vermehrung der Bevölkerung, als der „vraie richesse" eines Landes, den Mittelpunkt der wirtschaftlichen Lehrmeinungen seiner Zeit, so ist es um so auffallender zu beobachten, wie unter allen Gesichtspunkten, unter denen Möser diese Frage behandelt, der wirtschaftliche der letzte und unbedeutendste erscheint.

Zunehmende Bevölkerung an sich ist, insofern sie sich an ihre natürliche Vorbedingung, die zunehmende Ertragsfähigkeit und Erwerbsmöglichkeit eines Landes hält, ein Vorgang, der dem Staate nur die Gewähr vollwertiger Ausnutzung aller ihm innewohnenden Kräfte bringt. In diesem Verstande ist sie ohne Zweifel dem Staate nützlich. Mösers gegenständliche, auf die tatsächliche Form der Erscheinungen gegründete Art zu schauen und zu denken, verbietet ihm die Beschäftigung mit dieser abgeleiteten Frage von selbst. Für ihn gibt es keine Bevölkerungszunahme an sich, wie es keine allgemeine und gleichgestellte Bevölkerung eines Landes gibt. Was er sieht und betrachtet, ist die Vermehrung einzelner Stände im Staat, was ihn mit Besorgnis erfüllt, ist, daß diese Vermehrung ungleichmäßig vor sich gehen, das so wesentliche Gleichgewicht der einzelnen Bevölkerungsgruppen verschieben und den wohlabgewogenen Aufbau des Staates erschüttern könnte. Die Geschichte zeigt, daß eine völlige Umwandlung der Struktur und Wesensart des Staates als Folge übermäßiger Vermehrung bestimmter

Bevölkerungsschichten schon einmal stattgefunden hat. Durch die von einzelnen Schutzherren begünstigte Zunahme des Standes von freien Neubauern und Heuerleuten aller Art entwickelten sich bald aus den anfänglichen Siedlungen, in denen sie unter dem Schutz eines Gotteshauses oder Heiligen zusammengeschlossen waren, in Form der Städte mächtig um sich greifende Gebilde eigener Macht, „welche die ehrbaren Grundsätze der Landeigenthümer zuletzt ganz verdunkelten" (I, 336). Das freie Eigentum ist in seiner Eigenschaft als Grundlage des Staates durch diese Wandlung weitgehend unsichtbar gemacht und verwischt worden. Man kann sagen, daß im vorigen Zustande im Lande „Fleiß, Ordnung und Tugend zu Hause sei und daß die alten Deutschen, um die Reinigkeit ihrer Sitten zu erhalten und Freiheit und Ordnung zu verknüpfen, gar kein besser Mittel wählen konnten, als schlechterdings keine Heuerleute zu dulden, und ihren kleinen Staatskörper aus lauter hofgesessenen Mitgliedern zu bilden. . . . In einer solchen Verfassung bedarf es fast gar keiner Gesetze und Strafen. Der kleine Staatskörper gleicht einem würdigen Capitel, wovon jedes Mitglied sich selbst und seine Mitbrüder ehrt, worin man Keinen an seine Pflicht bei Strafe des Zuchthauses erinnert, und wo der unfehlbare Verlust der Präbende, oder die Verweisung aus der Versammlung die größte und empfindlichste Strafe ist" (II, 8). „Alle diese großen Vortheile für Tugend, Sitten und Polizei verlieren sich, sobald eine starke Bevölkerung durch Städte, Dörfer und Heuerleute verstattet wird" (II, 9). Die Not zwingt diese „Nebenwohner", sich zusammenzuscharen. Gelegenheit gibt ihnen durch ihre Menge Macht, sie können den Staatsbau völlig wandeln. „Geiz, Mißtrauen und Furcht schleichen sich in die besten Herzen ein . . . Die ganze Gesetzgebung verändert sich . . . Die Nation ist nun mit Flüchtlingen vermischt, die sich aus einer Landesverweisung nichts machen, die durch Galgen und Rad gebändiget werden müssen, und die demungeachtet immer in der größten Versuchung bleiben, sich dasjenige durch Stehlen und Betteln zu erwerben, was sie sich mit ihrer Hände Arbeit nicht verschaffen können" (II, 9 f.). Möser fährt fort: „Dergleichen Betrachtungen haben nun zwar freilich in einer Zeit, wo die vermischte Bevölkerung so sehr überhand genommen hat, und Denkungsart, Philosophie, Religion, Gesetzgebung und politisches Interesse darnach eingerichtet ist, keinen unmittelbaren Nutzen; sie müssen aber demungeachtet nicht unterlassen werden, weil sie zur Naturgeschichte der Staatsverfassung gehören, und uns in vielen Stücken

über unsre wahren Vortheile aufklären, . . . und um unsere Polizeiordnungen darnach einzurichten" (II, 11). Es ist gleich, bei welchem Stand die Vermehrung einsetzt, sobald sie das gesunde Maß überschreitet, muß sie dem Staate gefährlich werden. Der Fürsten- und Adelsstand kann sich als solcher nicht rein erhalten, sobald eine zu große Nachkommenschaft Anspruch auf alle die Vorrechte macht, die nur einer beschränkten Anzahl ohne Schaden für das Gesamtwohl des Landes gewährt werden können, oder gezwungen ist, sich zur Erhaltung die Tätigkeit anderer Stände zu erwählen, die ihr nicht ziemt, die freie Bauernschaft wird durch übergroße Vermehrung mit der Zerstückelung ihres Grundeigentums bedroht oder ist bei strenger Durchführung der Erbordnung genötigt, andere erwerbstätige Stände zu vermehren, wenn die Unzahl der Kinder nicht der öffentlichen Fürsorge anheimfallen soll; und eine Zunahme der Masse der Handarbeiter bedeutet eine die Staatsordnung bedrohende Vermehrung desjenigen Standes, der durch Mangel an Reserven stets am meisten in Versuchung sein muß, in den letzten Stand der Armen und Bettler abzusinken und für das Ganze eine durch ihr Übermaß bedrohliche Last werden kann. Wird einer Vermischung der Stände nicht vorgebeugt, gibt es keine natürlichen Unterschiede an Ehre und Eigentum mehr, so ist eine solche Unzahl der Staatsbürger nur noch durch despotische Maßnahmen in Zaum zu halten, und je weiter Tugend und Sitte der gesonderten Stände sich in solchem gleichförmigen Gemenge verlieren, desto „mehr muß der Gesetzgeber gleichsam beständig mit dem Prügel darüber stehen" (II, 15).

Wenn Möser in allen Fällen vor einer künstlichen Begünstigung der Volksvermehrung durch Verordnungen warnt, so wird er hierbei von einer tieferen Einsicht in die natürlichen Grundlagen des Staates geleitet, als sie seinen Zeitgenossen eigen war. Er weiß, daß einem organischen Körper — dem Staat — jedes willkürliche Eingreifen schädlich sein muß, daß das Wachstum des Staates nicht nach Gesetzen geregelt werden kann, die von außen herangetragen sind, daß der Staat seine Lebensgesetze in sich trägt und Aufgabe des menschlichen Verstandes nur sein kann, diese Richtlinien mit der Kunst des wahren Gesetzgebers herauszulesen und sichtbar zu machen. Der vom Wirtschaftsdenken aufgestellte, von den Staatsmännern seiner Zeit gläubig nachgebetete und angewandte Satz: daß Bevölkerungszunahme Zunahme des Wohlstandes eines Staates sei, ist daher für sein, von der Natur des Staates und dem Gesamtbereich des in ihm beschlossenen Lebens

ausgehenden Denken ohne Bedeutung. Darüber hinaus erscheint seiner erdverbundenen Wesensart jeder künstliche Eingriff zur Hebung der Bevölkerungszahl als naturwidrig, wo doch ein jeder weiß, daß: „je dicker die Saat, je dünner die Halme" (IV, 66), und daß eine unmäßige Ausbreitung der Menschen eine Schwächung des Lebensmarkes, eine Verwässerung der Substanz zur Folge haben muß.

Die Frage nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Volksvermehrung ist, nachdem erkannt wurde, daß das Hauptgewicht auf die Frage nach ihrem Zusammenhang mit dem Staate zu legen ist, eine Frage zweiten Ranges geworden. Sie ist gleichzusetzen den Erörterungen über die Einwirkungen auf Familienleben, Erziehungswesen, Rechtseinrichtungen, Kirchlichkeit eines Volkes, kurz den Betrachtungen über ihren Zusammenhang mit allen übrigen Gebieten menschlicher Betätigung innerhalb des Staates. Nur in dieser Verbindung ist die Frage bei Möser behandelt, und die vielleicht als „wirtschaftlich" zu bezeichnende Bemerkung, daß die unmäßige Vermehrung der unteren Volksschichten durch die hierdurch gebotene Erweiterung aller öffentlichen Anstalten die oberen Schichten pekuniär unverhältnismäßig belaste, ist nur bei der Erzählung eines Beispieles als Streiflicht eingefügt. „Wahr ist es — stellt Möser bei dieser Gelegenheit fest — „sie ((die Hofgesessenen)) gewinnen auf einer Seite dabei, daß sie ihre Ländereien und Früchte theuer ausbringen können; sie haben in vielen Fällen mehr Hülfe, und man kann zugeben, daß ihnen die Überlast bis auf einen gewissen Grad vergütet wird. Aber nun auch einmal angenommen, daß diese Volksmasse faul wird, daß die Noth den Damm durchbricht, und der ganze Unterhalt der Handarbeiter auf die Menschenliebe des Kirchspiels fällt — in welche Verlegenheit wird dann dasselbe nicht geraten?" (II, 16 f.).

Kehren wir nach dieser Einschaltung über die erweiterte Behandlung der Bevölkerungsfrage durch Möser zur Betrachtung seiner Ansicht über die Erbfolge der Höfe zurück, so ist noch ein weiterer Punkt zu nennen, der die betonte Bevorzugung des Anerben begründet. Möser stellt an dem Beispiel eines leibeigenen Erbpächters folgendes fest: „Es ist wider alle Wahrscheinlichkeit und wider den Lauf der menschlichen Sachen, daß der Besitzer eines Landgutes, wenn es auch jährlich 10000 Thaler einbringt, seinen jüngern Geschwistern nur die Hälfte des Werths auszahlen und dabei bestehen kann. Nicht einer unter hundert gewinnet, wenn man dreißig Jahr für sein Leben rechnet, diese Summe wieder; und

wenn sein Sohn abermal mit seinen Geschwistern getheilet hat, so geht der Enkel gewiß dabei zugrunde. Weit schwerer ist der Stand eines Leibeignen, der nur einen doppelten Kindestheil behalten, und folglich in den mehrsten Fällen drei Viertel der Erbschaft ausgeben soll. Dieser muß nothwendig in die Umstände und in die Versuchung gerathen, lieber der Heuermann als der Colon seines Hofes zu sein. Geschieht dieses, wie man es vorhersehen kann, ohne eben Prophet zu sein, so werden sich die Eigenthumsfälle immer mehr und mehr verlieren. Wenigstens wird der Leibeigne immer mehr und mehr ein Sclave der abgehenden Geschwister bleiben. Diese werden Alles wegnehmen, was er erübrigen und borgen kann; das Anerbrecht wird minder gesucht und beneidet werden . . ." (III, 336 Anm.). Verliert aber die Stellung als Erbpächter ihren Reiz, tritt dafür die Zeitpacht, die „Ausheurung der Bauerhöfe" (III, 271 ff.) ein, so ist die Gefahr der Zerstückelung des Hofes und der Verwahrlosung des Freistammes unermeßlich vergrößert.

„Der Heuerling zieht von einem Erbe auf's andre, ohne einen zärtlichen Blick nach dem Verlassenen zu werfen . . . Ueberall fehlt die Liebe zu dem geheureten Grunde, mit ihr die Sorge für eine Nachkommenschaft, und mit dieser der edle Trieb zur dauerhaften Verbesserung. Man rupft von den Höfen, was man kann, und denkt: wenn die Heuerjahre um sind, so mögen Disteln und Dornen den Grund bedecken" (III, 273). Sind schon diese großen Zeitpächter einem Staate schädlich, dessen sicherste Grundlage auf der Dauerhaftigkeit und Leistungsfähigkeit der gleichmäßig gut bewirtschafteten Höfe und dem Stand der Hofbauern beruht, um wie viel nachteiliger wirken dann „die kleinen Heuerleute, deren oft zwanzig einen schatzbaren Hof stückweise unter haben?" (III, 281). Wird die wirtschaftliche Einheit des Hofes solchergestalt zerstört, so vermindert sich seine Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die öffentlichen Lasten und Dienste in gesteigertem Maße. Während der gesamte Hof in der Lage ist, einen gut gepflegten Pferde- und Viehbestand zu unterhalten, kann nach eingetretener Aufteilung und Verpachtung kaum der eine oder andere der Heuerleute sich ein paar magere Kühe leisten, geschweige denn Zugochsen und Pferdegespanne im Falle öffentlicher Anforderungen stellen. Das gleiche gilt für den Bestand an Wagen und Feldgeräten. Auch für das Schuldenwesen ist diese Zersplitterung von schlimmem Nachteil. Da Hypothekarschulden nur auf den gesamten Hof als Einheit aufgenommen werden können, ist der Kredit, den alle Heuerlinge

auf ihre Teilstücke bekommen können, unverhältnismäßig geringer und damit ihre Kraft zum Durchhalten in Zeiten wirtschaftlicher Not äußerst geschwächt. So ist häufiger Besitzwechsel, fortschreitende Verwahrlosung der Gebäude und Geräte und damit stetige Ertragsminderung der Höfe die unumgängliche Folge der Ausheuerung. Für den Gesetzgeber im Staate Mösers ein Grund mehr, die Erbpacht zu schützen und ihr durch unbedingte Sicherstellung eines begünstigten Anerbenrechtes die nötigen Vorzüge zu verschaffen.

Hiermit sind im wesentlichen die einfachen Grundgedanken aufgezeigt, die Mösers Haltung in allen Fragen der Agrarpolitik bestimmen. Ausgehend von der besonderen Stellung, die der Hof als landwirtschaftliche Einheit in seinem Staatsbilde einnimmt, ordnet er diesen Gedankengängen alle die mannigfaltigen Erscheinungen unter und schafft damit ein geschlossenes Bild vom Verhältnis der Staatsgewalt zur Landwirtschaft, von den wichtigsten Grundfragen hinüber bis zu den geringfügigsten Anlässen, die ihm Tag und Zeit bieten. So behalten alle seine Vorschläge, Anregungen und Entscheidungen ihren Wert weit über ihre besondere Veranlassung hinaus als oftmals kleine, stets aber genau passende und vom gleichen Meister wohlbehauene Bausteine des großen Gebäudes seiner Staatsgedanken.

Anhang

I. Zeittafel

1720	14. Dez.	Geburtstag
1740/41		Studienzeit in Jena
1742		Studienzeit in Göttingen
1743		Niederlassung als Advokat in Osnabrück
1744	21. Jan.	Bestallung zum Sekretär der Ritterschaft
1746/87		Ehestand
1746		Herausgabe der Zeitschrift „Ein Wochenblatt" in Hannover
1747		Herausgabe der Zeitschrift „Die deutsche Zuschauerin" in Hannover
1747	17. April	Bestallung zum Advocatus Patriae
1756	14. Jan.	Bestallung zum Syndikus der Ritterschaft
1757		Besetzung des Hochstifts durch die Franzosen
1758		Besetzung des Hochstifts durch die Verbündeten
1761/62		Wiederholte Besetzung durch die Franzosen
1761	6. Febr.	Tod des bisherigen Bischofs von Osnabrück, Klemens August. Beginn der Regierungsvakanz
1762	3. Febr.	Bestallung zum Kriminaljustiziar
1763	5. Jan.	Übernahme der Regierungsgeschäfte von Osnabrück durch Georg III. von England
1763		Reise nach England im Auftrag der Stände
1764	27. Febr.	Beginn der Minderjährigkeitsregierung Friedrichs von York
1764	6. April	Bestallung zum Regierungskonsulent
1766/82		Herausgabe der Zeitschrift „Osnabrückische Intelligenzblätter"
1768	29. März	Bestallung zum Regierungs-Referendar
1783	16. Aug.	Annahme des Titels Geheimer Justizrat und Geheimer Referendar
1783	16. Aug.	Ende der Minderjährigkeitsregierung. Übernahme der Regierung durch Friedrich von York
1794	8. Jan.	Todestag

II. Schriften und Aufsätze über Möser

Abeken, B. R., Zur Charakteristik Mösers, in: Justus Mösers sämtliche Werke, herausgegeben von B. R. Abeken, Bd. 1, S. 1 ff., Berlin 1842/43.

Baron, H., Justus Mösers Individualitätsprinzip in seiner geistesgeschichtlichen Bedeutung, in: Historische Zeitschrift, Bd. 130, S. 31 ff., München und Berlin 1924.

Bayer, J., Justus Mösers staatliche und volkswirtschaftliche Ansichten, in: Jahresbericht über den Zustand der Prager Handelsakademie während des Studienjahres 1868—1869, Prag 1869.

Bender, E., Justus Möser als Volkserzieher, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 80. Jahrg., S. 38 ff., 1915.

Blankmeister, F., Justus Möser der deutsche Patriot als Apologet des Christentums, Heidelberg 1885.

Bluntschli, J. C., Justus Möser, in: Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, S. 414 ff., München 1864.

Brandi, K., Justus Möser, Gesellschaft und Staat, Eine Auswahl aus seinen Schriften, München 1921.

Brentano, Lujo, Justus Möser, der Vater der neuesten preußischen Agrarreform, in: Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung Nr. 34/35, München 1897; wiederabgedruckt in: Lujo Brentano, Erbrechtspolitik, S. 268 ff., Stuttgart 1899.

Buchholz, F., Justus Mösers Gedanken über Erziehung, Ein Beitrag zur Pädagogik der Sturm- und Drangperiode, in: Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten, Heft 33, Langensalza 1914.

Della Valle, Zum Andenken an Justus Möser, in: Allgemeine Rundschau, München 1921.

Doering, H., Lebensumrisse von Carl August, Möser, Falk, Seume, Lichtenberg und von Matthisson, Quedlinburg und Leipzig 1840.

Eckardt, J., Justus Möser, in: Die Bergstadt, 9. Jahrg., S. 418, Breslau 1921.

Fink, Ein Brief Justus Mösers an Friedrich Nicolai 1782, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 31, S. 240 ff., Osnabrück 1909.

Frensdorff, F., Die Geschichte der Hanse und des Handels bei Justus Möser und Stüve, in: Hansische Geschichtsblätter, Bd. 11, Heft 1, 1889.

Fritzsche, R. A., Justus Möser und Wilhelm Heinrich Riehl, in: Hessische Blätter für Volkskunde, Bd. 6 und 7, Leipzig 1908.

Fueter, E., Möser, in: Geschichte der neueren Historiographie, S. 393 ff., München und Berlin 1911.

v. Gleichen-Rußwurm, A., Deutschlands Franklin, in: Frankfurter Zeitung vom 17. 12. 1920.

Haarmann, E., Über Justus Mösers Art zu schaffen, nebst einer Bemerkung über B. R. Abekens editorische Tätigkeit, in: Historische Zeitschrift, Bd. 140, S. 87 ff., München und Berlin 1929.

Handel, L., Justus Möser, der Vater der Heimatpflege, in: Heimatblätter, Monatsschrift für das niedersächsisch-westfälische Land, 2. Jahrg., S. 224 ff., 1920

Hatzig, O., Justus Möser als Staatsmann und Publizist, in: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachens, Bd. 27, Hannover und Leipzig 1909.
— Justus Möser als Politiker, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 76. Jahrg., S. 102 ff., Hannover 1911.
Hecker, M., Justus Möser, ein deutscher Patriot, in: Illustrierte Zeitung, Nr. 4036, Leipzig 1920.
Helmholt, H. F., Justus Möser, in: Das Ehrenbuch des deutschen Volkes, herausgegeben von H. F. Helmholt, S. 170, 1923.
Hoffmeyer, L., Wo ist Justus Möser geboren?, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 38, S. 244 ff., Osnabrück 1916.
— und Vallentin, H., Justus Möser, Zur 200. Wiederkehr seines Geburtstages, Osnabrück 1920.
Hofmann, R., Justus Möser, der große deutsche Patriot und Schriftsteller, Vortrag gehalten im wissenschaftlichen Club zu Wien am 22. 11. 1897, in: Monatsblätter des wissenschaftlichen Clubs zu Wien, 1897.
— Justus Mösers Gedanken über Erziehung und Unterricht, in: Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik, II. Abteilung, S. 65 ff., S. 129 ff. und S. 177 ff., Leipzig 1903.
— Justus Möser und die deutsche Sprache, in: Zeitschrift für den deutschen Unterricht, S. 145 ff. und S. 209 ff., Leipzig 1907.
— Justus Möser, der Vater der deutschen Volkskunde, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 32, S. 72 ff., Osnabrück 1909.
— Justus Möser, der deutsche Staatsmann, Dichter und Verteidiger der deutschen Literatur, Tomesvar 1911.
— Justus Möser, ein Vorkämpfer des deutschen Sprachvereins, in: Zeitschrift des allgemeinen deutschen Sprachvereins, S. 365 ff., Jahrg. 1911.
Hölzle, E., Justus Möser über Staat und Freiheit, in: Aus Politik und Geschichte, Gedächtnisschrift für Georg v. Below, S. 167 ff., Berlin 1928.
Kampffmeyer, P., Justus Möser als Geschichtsphilosoph, in: Neue Zeit, Revue des geistigen und öffentlichen Lebens, 17. Jahrg., Nr. 17, Stuttgart 1899.
Kaß, G., Möser und Goethe, Dissertation Göttingen, Berlin 1909.
Kayser, R., Justus Möser über französische und germanische Freiheit, in: Monatshefte der Comeniusgesellschaft für Kultur und Geistesleben, N. F., Bd. 9, S. 72, 1917.
Koepp, Justus Möser und die Gesellschaft der Freunde heimischer Altertumsforschung, in: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 1921.
Körholz, L., Die Wahl des Prinzen Friedrich von York zum Bischof von Osnabrück und die Regierung des Stiftes während seiner Minderjährigkeit. Dissertation Münster, Rostock 1908.
Kreissig, F., Justus Möser, Berlin 1857.
Krusch, B., Justus Möser und die Osnabrücker Gesellschaft, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 34, S. 244 ff., Osnabrück 1910.
Laging, A., Justus Mösers Prosa, Eine sprachlich-stilistische Untersuchung, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 39, S. 1 ff., Osnabrück 1916.
Lander, P., Ein deutscher Klassiker, in: Germania vom 19. 12. 1920.

Lange, E., Justus Möser, in: Blätter für literarische Unterhaltung, Nr. 14, Jahrg. 1894.

Linke, R., Justus Möser, der Patriot von Osnabrück, in: Hammer, 28. Jahrg., S. 496, Leipzig 1929.

Lodtmann, Genealogie der Möserschen Familie, Osnabrück 1866.

Meinecke, Fr., Über Justus Mösers Geschichtsauffassung, Sonderausgabe aus den Sitzungsberichten der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse 1932, I., Berlin 1932.

Meitzel, Justus Möser, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 6, S. 651, Jena 1925.

Menzinger, Justus Möser, in: Staatslexikon, 4. Aufl., Bd. 3, S. 1246 f., Freiburg 1911.

Mollenhauer, K., Mösers Anteil an der Wiederbelebung des deutschen Geistes, Braunschweig 1896.

— Justus Mösers Brief an Gleim, in: Braunschweigisches Magazin, Bd. 8, S. 106, Wolfenbüttel 1902.

Nicolai, Fr., Leben Justus Mösers, Berlin und Stettin 1797, wieder abgedruckt in: Justus Mösers sämtliche Werke, herausgegeben von B. R. Abeken, Bd. 10, S. 1 ff., Berlin 1843.

Ouvrier, Ch. W., Der ökonomische Gehalt der Schriften Justus von Mösers. Dissertation Gießen, Gießen 1928.

Paldamus, Justus Möser und sein Verhältnis zur Pädagogik, Einladungsschrift zu den öffentlichen Prüfungen in der höheren Bürgerschule zu Frankfurt am Main, Frankfurt a. M. 1858.

Philippi, F., Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, in: Hansische Geschichtsblätter, Bd. 6, Jahrg. 1889.

Pleister, W., Justus Möser und die Heimat, in: Friedenssaal, Monatsschrift für das Osnabrücker Land, S. 127 ff., Paderborn 1928.

— Die geistige Entwicklung Justus Mösers, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 50, S. 1 ff., Osnabrück 1929.

Rausch, Justus Möser, in: Deutsch-Evangelische Blätter, Bd. 17, Halle 1892.

Regula, Zwei Handschriften Justus Mösers, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 34, S. 394 ff., Osnabrück 1910.

Requadt, P., Justus Möser, in: Deutsches Volkstum, Monatsschrift, herausgegeben von der Hanseatischen Verlagsanstalt, S. 451 ff., Hamburg 1927.

Richter, E., Justus Mösers Anschauungen über Volks- und Jugenderziehung im Zusammenhang mit seiner Zeit, in Pädagogisches Magazin, Heft 367, Langensalza 1909.

Riehemann, J., Der Humor in den Werken von Justus Möser, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 26, S. 1 ff., Osnabrück 1901.

Rinck, F., Justus Mösers Geschichtsauffassung, Dissertation Göttingen, Erfurt 1908.

Roscher, W., Justus Möser als Nationalökonom, in: Z. f. St., Bd. 21, Tübingen 1865; wieder abgedruckt in: Roscher, Geschichte der National-Ökonomik in Deutschland, 1. Aufl., S. 500 ff., München 1874.

Rupprecht, L., Justus Mösers soziale und volkswirtschaftliche Anschauungen in ihrem Verhältnis zur Theorie und Praxis seines Zeitalters, Stuttgart 1892.

Sadowski, E., Justus Möser als Politiker. Dissertation Königsberg, 1921.

Schierbaum, H., Beitrag zu Nicolai's Kleynem Feynem Almanach, in: Niedersachsen, 14. Jahrg., S. 163, Bremen 1909.
— Justus Mösers Stellung in den deutschen Literaturströmungen der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 33, S. 167 ff., Osnabrück 1909.
— Justus Mösers Stellung in den Literaturströmungen während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Bd. 34, S. 1 ff., Osnabrück 1910.
— Goethe und Justus Möser, in: Hannoverland, Jahrg. 1912.
— Justus Möser und G. E. Lessing, in: Hannoverland, Jahrg. 1914.
Schirmeyer, Justus Möser, in: Osnabrücker Jahrbuch, 2. Jahrg., S. 74 ff., Osnabrück 1929.
Schmidt, Justus Möser, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 6, S. 798 f., Jena 1910.
Schmidt, W., Justus Möser, der Vorkämpfer eines deutsch-völkischen Konservatismus, in: Konservative Monatsschrift, 69. Jahrg., S. 667 ff., 1912.
Schulze, R., Justus Möser, in: Staatslexikon, 5. Aufl., Bd. 3, S. 1430, Freiburg 1929.
Schwarze, W., Zur Geschichte der Wahl Justus Mösers zum Syndikus der Osnabrücker Ritterschaft, in: Osnabrücker Jahrbuch, 2. Jahrg., S. 169 ff., Osnabrück 1929.
Schwering, J., Justus Möser, in: Universitäts-Archiv, Bd. 15, Literarische Streifzüge und Lebensbilder von J. Schwering, S. 155 ff., Münster 1930.
Stefansky, G., Justus Mösers Geschichtsauffassung, in: Euphorion, Zeitschrift für Literaturgeschichte, Bd. 28, S. 21 ff., 1930.
Stühle, W., Über Möser und dessen Verdienste ums Vaterland, nebst verschiedenen Bemerkungen über Staatsverfassung, Osnabrück 1798.
Stüve, J. E., Beschreibung und Geschichte des Hochstifts und Fürstentums Osnabrück, Osnabrück 1789.
Toussaint, Fr. W., Justus Möser, in: Niedersachsen, 6. Jahrg., S. 138 f., Bremen 1901.
Wegele, Justus Möser, in: Deutsches Staats-Wörterbuch von Bluntschli und Brater, Bd. 7, S. 23 ff., Stuttgart und Leipzig 1862.
— Justus Möser, in: Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 22, S. 385 ff., Leipzig 1885.
Welcker, K., Justus Möser, in: Staatslexikon von Rotteck und Welcker, 3. Aufl., Bd. 10, S. 245 ff., Leipzig 1864.
Zöllner, R., Einleitung zu: Patriotische Phantasien von Justus Möser, mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Reinhard Zöllner, in 2 Teilen, in: Bibliothek der deutschen Nationalliteratur des 18. und 19. Jahrhunderts, Bd. 32, S. 1 ff., Leipzig 1871.

Curriculum vitae.

Ich, Wilhelm Heinrich, wurde als Sohn des nachmaligen Konteradmirals Karl Zimmermann und dessen Ehefrau Mila, geb. v. Grolman, am 25. Januar 1903 zu Wilhelmshaven geboren. Meine Schulausbildung begann auf der Privatschule Fasanenstraße, Berlin, und wurde fortgesetzt auf der Oberrealschule I, Kiel, dem Kaiser-Wilhelm-Gymnasium, Wilhelmshaven, dem Gymnasium Heidelberg und der Oberrealschule Heidelberg, woselbst ich am 7. Juli 1920 das Zeugnis der Reife erwarb. Im Wintersemester 1920/21 ließ ich mich an der Universität Heidelberg als stud. rer. pol. einschreiben und hörte die Vorlesungen der Herren E. Gothein, O. Gradenwitz, H. Oncken, E. Salin und A. Weber. Am 7. Juni 1921 trat ich in die Deutsche Reichsmarine ein und erhielt am 20. September 1927 das Patent als Oberleutnant zur See. Am 11. Oktober 1929 nahm ich meinen Abschied. Seit dem Wintersemester 1929/30 besuchte ich an den Universitäten Basel und Gießen die Vorlesungen und Übungen der Herren H. Bächtold, S. Bauer, F. Lenz, F. Mangold, G. Mayer, E. Pfuhl, H. Ritschl, G. Ruck, E. Salin, A. Simonius, A. Sommer, W. von den Steinen, J. A. West und C. Wieland. Am 25. Februar 1932 bestand ich die Doktorprüfung an der Universität Basel.

Allen meinen Lehrern, vorzüglich jedoch Herrn Professor Dr. Edgar Salin, der seit dem ersten Beginn meine Ausbildung leitete und förderte, sei mein verpflichtender Dank ausgesprochen.

H. Zimmermann.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. —